



Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000298360



# DER INTERNATIONALE ARBEITERSCHUTZ IN DEN LETZTEN 12 JAHREN

AUS ANLASS DER SIEMTIN DELEGIRTEN-  
VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN VER-  
EINIGUNG FÜR GESETZLICHEN ARBEITERSCHUTZ







# DER INTERNATIONALE ARBEITERSCHUTZ IN DEN LETZTEN 12 JAHREN

AUS ANLASS DER SIEBENTEN DELEGIERTEN-  
VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN VER-  
EINIGUNG FÜR GESETZLICH. ARBEITERSCHUTZ

===== VON =====  
PROF. DR. N. REICHESBERG

11/10

F. N. 30604



BERN  
AKADEMISCHE BUCHHANDLUNG VON MAX DREHSEL  
1913

237  
44

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA

KRAKÓW

II 31310

BUCHDRUCKEREI  
E. BOLLMANN  
LAUPEN-BERN

Akc. Nr. 3353149





## I.

Unter den Sozialpolitischen Kongressen, welche in den Tagen vom 6. bis 12. September v. J. in Zürich abgehalten wurden, ragt die *VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz* (9. bis 12. September) entschieden hervor. Abgesehen davon, dass diese Vereinigung sich von den übrigen, die sich in jenen Tagen in Zürich Rendez-vous gegeben haben, durch ihr ausgedehnteres Arbeitsfeld unterscheidet, das naturgemäss in höherem Masse als die Behandlung einzelner Spezialfragen die Aufmerksamkeit weiterer Schichten auf sich zu lenken geeignet erscheint, hat sie vor den anderen noch das voraus, dass sie sich bereits mancher praktischen Erfolge zu rühmen vermag, die in der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung einen ehrenvollen Platz einnehmen werden. Die 1906 zwischen einer Mehrheit von Staaten abgeschlossenen Verträge betreffend das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündholzindustrie sind im wesentlichen ihr Werk. Und wenn die im laufenden Jahre vom Schweizerischen Bundesrate einzuberufende Konferenz der Mächte zum Abschluss von weiteren Verträgen über Materien aus dem Gebiete des Arbeiterschutzes führen sollte, was zuversichtlich angenommen werden darf, so wird auch dieser Fortschritt auf die Bemühungen der in Rede stehenden Vereinigung zurückgeführt werden müssen. Ausserdem aber darf die Vereinigung für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, auch den nationalen Arbeiterschutz in mancher Beziehung gefördert zu haben; sind es doch vielfach Freunde und Mitglieder der Vereinigung gewesen, welche die von ihr empfangenen Anregungen zum Ausgangspunkte ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ihres Heimatlandes gemacht haben,



die sodann zum Teil von wesentlichen Erfolgen begleitet war und der arbeitenden Bevölkerung nicht zu unterschätzende Vorteile brachte. Es ist die Arbeitsweise der Vereinigung, welche ihr die achtunggebietende Stellung verschaffte und sie zu einem wirksamen Instrument des sozialpolitischen Fortschrittes machte.

Von Anfang an hat die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz darauf verzichtet, sich mit Fragen zu befassen, mit Bezug auf welche die Erlangung einer internationalen Verständigung zur Zeit als ausgeschlossen erscheint. Bloss fromme Wünsche auszusprechen, die bald nachdem sie ausgesprochen wurden in Vergessenheit geraten, sich in Deklamationen zu ergehen, die gewöhnlich nur die Teilnehmer berauschen, ohne sonst einen bleibenden Effekt zu erzielen, — liegt nicht in der Absicht dieser Organisation. Vielmehr erblickt sie ihre Aufgabe darin, Schritt für Schritt, jedoch mit unausgesetzter Energie, das Gebiet der internationalen Verständigung betreffend den Arbeiterschutz auszudehnen und durch gründliches und umfangreiches Studium der in Betracht kommenden Fragen es den massgebenden Faktoren zu ermöglichen, die von ihr gewonnenen Lösungen in die Tat umzusetzen. In dieser Beziehung haben, nebenbei bemerkt, die anderen in Zürich abgehaltenen Kongresse von ihr manches gelernt, — auch diese wussten sich von jenen Fehlern frei zu machen, die früher mancher sozialpolitischen Tagung anzuhaften pflegte.

Allerdings ist der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz der Vorwurf nicht erspart geblieben, sie hinke der Wirklichkeit nach, indem sie sich nur an solche Fragen heranwage, die in manchen Ländern ihre befriedigende Lösung längst gefunden hätten. Es ist nicht zu leugnen, dass die meisten Beschlüsse der Vereinigung von gemässigtem Charakter sind und dass ihnen häufig der Stempel des Kompromisses anhaftet. Allein dies liegt z. T. in der Natur der Sache. Eine gerechte Beurteilung der Bemühungen und Erfolge der Vereinigung darf nämlich nicht ausser acht lassen, dass es dieser vor allem darauf ankommt, eine gewisse Nivellierung und Vereinheitlichung der



Arbeiterschutzbestimmungen aller Industrieländer herbeizuführen, wodurch wohl eines der bedeutendsten Hindernisse eines weiteren wesentlichen Fortschrittes auf dem in Rede stehenden gesetzgeberischen Gebiete hinweggeräumt wird. Pflegen doch die Gegner der Fortentwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in den verschiedenen Ländern in erster Linie ihr bezügliches Verhalten dadurch zu rechtfertigen, dass sie auf die angebliche Verringerung der Konkurrenzfähigkeit der Landesindustrie im Falle der Verstärkung des nationalen Arbeiterschutzes über das Mass des in den Konkurrenzländern geltigen hinweisen. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass in vielen Ländern der gesetzliche Arbeiterschutz noch sehr zurückgeblieben ist, so dass, wenn man eine internationale Verständigung anstrebt, nicht hoffen kann, jene Länder sofort für die am weitesten gehenden Wünsche gewinnen zu können. Gewisse Uebergangsstufen müssen daher naturnotwendig geschaffen werden, um so den Kreis des wirklich wirksamen Arbeiterschutzes immer weiter ziehen zu können. Trotzdem aber kann jenem Vorwurf eine gewisse Berechtigung doch nicht abgesprochen werden. In manchem Vorgehen der Vereinigung manifestiert sich eine gewisse Ängstlichkeit und Zaghaftigkeit. Man merkt, dass man es nicht wagt, gewisse Linien zu überschreiten, trotzdem die Erfahrung lehrt, dass dieselben bei gutem Willen nicht schwer überschritten werden könnten. Aber man scheint nicht sicher zu sein, dass dieser gute Wille sich überall einstellen würde, und man traut sich nicht, es auf den Versuch ankommen zu lassen. Manche Beschlüsse der Vereinigung liessen daher zuweilen in ihren Mitgliederkreisen selbst ein Gefühl des Unbefriedigtseins zurück, das nur einigermaßen durch das Bewusstsein gedämpft wird, dass die Arbeit der Vereinigung im allgemeinen eine äusserst nützliche und segenbringende ist und dass, wenn auch Verirrungen stattfinden, im grossen und ganzen der Weg, den sie betreten hat und innehält, der richtige ist und zum Ziele zu führen vermag.

---



## II.

Die VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz war bedeutend stärker als die vorhergehenden von den Nationalsektionen und Regierungen beschickt worden. Die Teilnehmerliste wies 224 Sektionsdelegierte und 45 Vertreter von Behörden auf. Es mag dieser äusserst starke Besuch zum Teil auf das Zusammentreffen dieser Versammlung mit der Tagung anderer sozialpolitischer Organisationen in derselben Woche an einem und demselben Kongressorte zurückzuführen sein. Allein die grosse Zahl von Regierungsvertretern, die speziell an die Delegiertenversammlung der in Rede stehenden Vereinigung abgeordnet wurden, ist wohl kaum mit jenem Zusammentreffen in Verbindung zu bringen; vielmehr ist Grund genug anzunehmen, dass die wachsende Bedeutung der Vereinigung es den Staatsregierungen nahelegt, den Arbeiten derselben ihre Aufmerksamkeit in steigendem Masse zuzuwenden. Aus der Anwesenheit von Regierungsvertretern an den Delegiertenversammlungen erwächst aber der Vereinigung ein doppelter Vorteil. Abgesehen davon, dass der ständige engere Verkehr zwischen den Sektionsdelegierten und den Regierungsvertretern nicht wenig dazu beiträgt, das etwa da und dort vorhandene Misstrauen zu zerstreuen und die gewünschte Verständigung zu fördern, bringt es die Gegenwart von Regierungsvertretern, die ja meistens aus den Beamtenkreisen, die sich von Amteswegen mit den Arbeiterschutzfragen zu befassen haben gewählt werden, mit sich, dass einerseits zum Teil deren reiche Erfahrung mit Bezug auf die zur Diskussion gestellten Fragen der Vereinigung zugute kommt, während die letztere andererseits vielfach die Möglichkeit erhält, die in dieser Hinsicht in den massgebenden Regierungskreisen herrschenden Anschauungen gleichsam aus erster Quelle kennen zu lernen.

Das Wachstum des *Interesses der Staatsregierungen* an den Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz drückt sich äusserlich in den Zahlen der Regierungsvertreter an den bisherigen Delegiertenver-



sammlungen aus. An der konstituierenden Versammlung in Basel im Jahre 1901 liessen sich bloss vier Staaten vertreten, und zwar Frankreich, Italien, die Niederlande und die Schweiz. An der zweiten Delegiertenversammlung waren bereits vierzehn Staatsregierungen durch 21 Abgeordnete vertreten. Auf der siebenten, letzten, Delegiertenversammlung waren nun 46 Regierungsdelegierte aus 28 Staaten anwesend. Aber nicht nur diese Zahlen lassen das steigende Interesse der Staatsregierungen erkennen. Ein beredtes Zeugnis hierfür ist auch die Gestaltung der Beitragsleistungen der Regierungen an die Kosten des Organs der Vereinigung, des Internationalen Arbeitsamtes. Bei der Eröffnung desselben war es einzig und allein die Schweizerische Bundesregierung, welche eine jährliche Subvention von 8000 Fr. zusicherte. Aus dem Berichte des Schatzmeisters an der zweiten Delegiertenversammlung war bereits zu entnehmen, dass nunmehr acht Regierungen Beiträge im Gesamtbetrage von 22,150 Fr. zugesichert haben. Und das letzte Budget für das Jahr 1912 verzeichnet unter den Einnahmen 63,550 Fr. Staatsbeiträge, die von 14 Staaten in Aussicht gestellt wurden, darunter von Seiten des Schweizerischen Bundesrates ein Jahresbeitrag von 12,000 Fr.

**D**ieses Steigen des Interesses der Staatsregierungen ging Hand in Hand mit der Ausbreitung des Einflusses unserer Vereinigung auf eine immer grössere Anzahl von Ländern; dies kam namentlich in der Gründung von immer neuen Landessektionen zum Ausdruck. Während zur Zeit der Kölner Delegiertenversammlung, — der ersten nach der konstituierenden, — die Vereinigung bloss aus acht Sektionen bestand, zählte sie an der letzten Delegiertenversammlung in Zürich deren fünfzehn. Nebenbei bemerkt, bezahlen diese Sektionen an die Kosten des Arbeitsamtes jährlich zusammen 17,500 Fr., darunter die deutsche und die französische je 1500 Fr., alle übrigen je 1000 Fr. Die Sektionen, deren Mitgliederzahl von rund 2300 im Jahre 1902 auf 7000 im Jahre 1911 angewachsen ist, wobei nicht zu vergessen ist, dass diese Zahlen eine Menge Kollektiv-Körperschaften mit vielen hunderten, ja tausenden von Mitgliedern umfassen, —



entfalten in ihren Ländern eine rege Tätigkeit, wovon u. a. die zahlreichen von ihnen veranlassten und durchgeführten Untersuchungen und herausgegebenen Publikationen über Arbeiterschutzfragen glänzendes Zeugnis ablegen.

### III.

Wie bereits erwähnt, besteht die begründete Hoffnung, dass, wenn keine internationalen Verwickelungen dazwischen kommen, im Jahre 1913 auf Einladung des Schweiz. Bundesrates wiederum eine Konferenz von Staatsregierungsvertretern abgehalten werden dürfte zwecks Ausdehnung der internationalen Regelung auf weitere Gebiete des Arbeiterschutzes.

Das Schicksal der bezüglichen *ersten zwei internationalen Uebereinkommen* darf im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden; jedenfalls liegt darin eine Ermunterung zu weiterem ähnlichem Vorgehen. Gemäss dem Uebereinkommen betreffend das *Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen* vom 26. November 1906 haben alle fünfzehn an dem Zustandekommen dieses Uebereinkommens beteiligten Staatsregierungen rechtzeitig den Erlass von entsprechenden Gesetzen zu veranlassen gesucht, was, mit Ausnahme von Norwegen, tatsächlich zustandegekommen ist, so dass das Inkrafttreten der Konvention auf den 14. Januar 1912 festgesetzt werden konnte. Inzwischen haben, dank den Bemühungen des Internationalen Arbeitsamtes und der Nationalsektionen, auch noch andere Staaten (und Kolonien) den Beitritt zu dem internationalen Uebereinkommen erklärt, bezw. durch das Mittel der nationalen Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen aufgestellt.

Den Wirkungen dieser internationalen Konvention sind nunmehr folgende Länder unterworfen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich (Algerie, Tunisie), Grossbritannien und Irland (Ceylon, Tiji Islands, Gibraltar, Gold



Coast, Leeward Islands, New Zealand, Northern Nigeria, Trinidad, Uganda, Protectorate), Holland, Italien, Luxemburg, Österreich, Ungarn, Schweden, die Schweiz, Spanien,

**B**eim Zustandekommen des zweiten internationalen Ueberkommens, desjenigen betreffend das *Verbot der Verwendung des weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie*, haben bloss sieben Staaten ihre Einwilligung erklärt, von welchen drei (Dänemark, Holland und die Schweiz) allerdings schon früher die Herstellung und die Einfuhr von giftigen Zündhölzern untersagt hatten; ausserdem bestand bereits seit 1872 ein Phosphorverbot in Finnland, das sich nicht unter den Signatarmächten befand. Seither ist die Zahl der Länder mit bezüglichem Verbot auf vierzehn gestiegen. Das Verbot erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Länder: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Grossbritannien und Irland, Holland, Italien, Luxemburg, Österreich, Ungarn, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Spanien und die Schweiz; dazu kommt das ausgedehnte Gebiet der englischen Kolonien, darunter der Australische Staatenbund, sowie die Kolonien Frankreichs und Hollands.

---

#### IV.

**D**ie 1913 abzuhaltende Konferenz der Staatsregierungen wird sich nun voraussichtlich mit der Regelung folgender Fragen befassen: *Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen und Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche.*

**I**m Schoosse der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz wurde die Erstrebung eines internationalen Verbotes der *Nachtarbeit der Jugendlichen* zuerst angeregt vom Vertreter des Schweizerischen Bundesrates, DR. KAUFMANN, an der zweiten Delegiertenversammlung der Vereinigung zu Köln a. Rh. im Jahre 1902. DR. KAUFMANN brachte damals folgenden Antrag ein: „Das Arbeitsprogramm des Internationalen Arbeitsamtes wird dahin erweitert, dass in dasselbe die Frage, ob und inwieweit die Nachtarbeit der



jugendlichen Personen beseitigt werden könne, einbezogen wird. Die für die Frage der Nacharbeit der Frauen zu bestellende besondere Kommission erhält den Auftrag, auch die Nacharbeit der minderjährigen Personen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen zu machen.“ In der darauffolgenden Diskussion zeigte es sich jedoch, dass der Majorität die Vermengung der im Antrag erwähnten zwei Punkte — die Nacharbeit der Frauen und die Nacharbeit der Jugendlichen — nicht beliebte; hingegen wurde beschlossen, die Frage des Verbotes der Nacharbeit der Jugendlichen auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Für diese letztere Versammlung, die 1904 in Basel abgehalten wurde, arbeitete das Internationale Arbeitsamt einen bezüglichen Fragebogen aus mit der Absicht, einen Beschluss zu provozieren, durch welchen die Sektionen beauftragt werden sollten, durch möglichst eingehende Beantwortung desselben Material zu Handen einer von der Vereinigung einzusetzenden Spezialkommission zur Ausarbeitung einer Denkschrift nebst eines Entwurfes einer internationalen Konvention betreffend das Verbot der Nacharbeit der Jugendlichen zu gewinnen. Dabei hoffte das Arbeitsamt, dass es gelingen könnte, diese Arbeit noch vor der zu jener Zeit bereits in sichere Aussicht gestellten Einberufung der Regierungskonferenz im Mai 1905 in Bern zu vollbringen, damit das Programm jener Konferenz, das gemäss der früheren Intentionen unserer Vereinigung bloss zwei Punkte — das Verbot der gewerblichen Nacharbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie — enthalten sollte, durch die in Rede stehende Frage ergänzt werden könnte. Bald zeigte es sich jedoch, dass diese Absicht kaum verwirklicht zu werden vermog. Von verschiedener Seite wurde darauf hingewiesen, dass die anzustellenden Studien zu umfassend seien, als dass sie in so kurzer Zeit von den Sektionen zu glücklichem Ende geführt werden könnten. Ausserdem glaubte man annehmen zu dürfen, dass das Verbot der Nacharbeit der Jugendlichen bei manchen Regierungen auf einen grösseren Widerstand stossen würde, als das Verbot der Frauennacharbeit, und



hoffte daher durch gründliches und allseitiges Studium der Frage den eventuellen Einwendungen besser begegnen zu können. Und so beschränkte sich denn die dritte Delegiertenversammlung unserer Vereinigung darauf, den vom Arbeitsamt ausgearbeiteten Fragebogen mit einigen Aenderungen anzunehmen und die Nationalsektionen zu beauftragen, an Hand derselben bezügliche Untersuchungen zu veranstalten und deren Resultate einer eingesetzten Spezialkommission zu unterbreiten. Dabei wurde *die Dringlichkeit der Abschaffung der Nachtarbeit jugendlicher Personen ausdrücklich anerkannt.*

An der vierten Delegiertenversammlung im Jahre 1906 sind nun die Wünsche der Vereinigung in dieser Beziehung präzisiert worden. Es wurde zunächst festgestellt, dass das Verbot der Nachtarbeit für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahre absolut zu gelten habe. Für jugendliche Arbeiter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind Ausnahmen zugelassen worden in Fällen höherer Gewalt oder aussergewöhnlicher Verhältnisse, sowie in Industrien, deren Rohstoffe der Gefahr leichten Verderbens ausgesetzt sind. Ausdrücklich wurde betont, dass die von mancher Seite gewünschten Ausnahmen für die Saisonindustrie, Papier- und Zuckerfabriken, die Glashütten, sowie die kontinuierlichen Feuerbetriebe unzulässig seien. Die Saisonindustrien sollen suchen ihren Betrieb so einzurichten, dass sie schliesslich, wie es in anderen Industrien der Fall ist, ohne Ueberstunden auskommen könnten. In den Betrieben mit kontinuierlichem Feuer ist die Arbeit für jugendliche Personen äusserst gesundheitsgefährlich und für deren physische Entwicklung sehr hinderlich. Der Hinweis auf die Unentbehrlichkeit der Nachtarbeit der Jugendlichen in solchen Betrieben vom Standpunkte der Ausbildung der in Betracht kommenden Arbeitskräfte wurde als nicht stichhaltig bezeichnet, weil die Ausbildung, sofern sie überhaupt stattfindet, auf die Tageszeit verlegt werden kann; übrigens zeigte es sich, dass eine eigentliche Ausbildung kaum stattfindet, da die Jugendlichen meistens zu gewöhnlichen Hilfsleistungen verwendet werden. Des



weiteren beschloss die Delegiertenversammlung, dass die Nacharbeit von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren gänzlich zu untersagen sei und dass unter allen Umständen die Nachruhe mindestens 11 Stunden zu betragen und jedenfalls in die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens zu fallen habe. Eine Kommission, zusammengesetzt aus je zwei Delegierten aus jeder Landessektion, mit dem Rechte zu ihren Beratungen Sachverständige aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber zuzuziehen, wurde beauftragt, Wege zu suchen, wie den angeführten Beschlüssen Geltung verschafft werden könnte.

Die fünfte Delegiertenversammlung, der ein von der Spezialkommission auf Grund des in den Landessektionen gesammelten Materials ausgearbeiteter Bericht vorlag, hat leider die oben angegebenen Beschlüsse in manchen Punkten wesentlich modifiziert, und zwar im Sinne der Abschwächung der kategorisch ausgesprochenen Wünsche. So wurde eine Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit der Jugendlichen über 14 Jahre für solche, welche mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind, zugelassen, ebenso für jugendliche Arbeiter von mehr als 16 Jahren in Walz- und Hammerwerken. Sodann wurde das Verbot der Nacharbeit in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren aus den Beschlüssen gestrichen. Allerdings beschloss die Versammlung zu konstatieren, dass sie darauf Gewicht lege, zu erklären, dass die regelmässige Nacharbeit jugendlicher Arbeiter immer ein Missbrauch bleibe, der in keinem Falle geduldet werden sollte, aber man kann sich des Gefühles nicht erwehren, dass die Vereinigung von ihrer Position zurückgewichen ist und zwar aus etwas übermässiger Rücksichtnahme auf die „realen Verhältnisse“, die, nebenbei bemerkt, doch nicht von allen Mitwirkenden gleich pessimistisch eingeschätzt wurden.

Die sechste Delegiertenversammlung der Vereinigung im Jahre 1910 hielt endlich den Zeitpunkt für gekommen, an welchem bei den verschiedenen Regierungen Schritte zum



Abschluss eines internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen zu unternehmen sei. Dabei wurde aber bedauerlicherweise ein weiterer Rückschritt vollzogen. Während die vierte Delegiertenversammlung den prinzipiellen Beschluss gefasst hatte, die Nachtarbeit der Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften, in Magazinen, und Kontoren gänzlich zu verbieten, und die fünfte Delegiertenversammlung unter Aufhebung dieses Beschlusses einer Spezialkommission den Auftrag erteilte, diese Materie weiter zu studieren und sodann Bericht zu erstatten, kommt nunmehr jene Delegiertenversammlung, trotz wiederholter gegenteiliger Behauptung, zum Schluss, diese Frage liese sich überhaupt nicht international regeln und sei deswegen vom Programm der Vereinigung zu streichen, und zwar wurde dieser Schluss gezogen, trotzdem die Spezialkommission sich des erwähnten Auftrages in keiner Weise entledigt und weder die gewünschten Untersuchungen durchgeführt noch einen bezüglichen Bericht der Versammlung unterbreitet hat; das einzige Motiv, das geltend gemacht wurde, bestand in der Behauptung, dass die gekennzeichneten Branchen für die internationale Konkurrenz nicht in Betracht kämen und die in ihnen zu Tage tretenden Schäden besser auf nationalem Boden zu bekämpfen seien. Neben diesem wesentlichen Rückschritt ist aber auch ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen. Die sechste Delegiertenversammlung gewann nämlich die Einsicht, dass die vorangegangene Delegiertenversammlung mit der oben erwähnten Ausdehnung des Ausnahmegebietes denn doch etwas über das Ziel geschossen habe, und fasste daher den Beschluss, die Spezialkommission zu beauftragen, nochmals zu untersuchen, ob es vielleicht doch möglich wäre, jene Ausnahmen zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, ein Beweis dafür, dass man es getrost bei den Beschlüssen der dritten Delegiertenversammlung hinsichtlich des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen bewenden lassen könnte, zumal die Tatsache feststand, dass die in jenen Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Forderungen bereits durch die Gesetzgebung mancher Staaten zum Teil überholt waren.



Die Angelegenheit war soweit abgeklärt. Nun wurde der Vorstand der Vereinigung beauftragt, den Schweizerischen Bundesrat zu bitten, die Regierungen zu einer internationalen Konferenz zur Regelung der Nacharbeit der Jugendlichen einzuladen.

---

## V.

Die Frage der *Verkürzung der Arbeitszeit und der Einführung eines Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche* fand ihre Lösung im Schosse der Versammlung unter weit günstigeren Voraussetzungen, indem die Gesetzgebung in einer Reihe von Staaten auf diesem Gebiete bereits tüchtig vorgearbeitet hatte.

Schon das Referat über die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes, das von dem damals provisorisch angestellten Direktor dieses Amtes, Professor BAUER, der konstituierenden Versammlung unserer Vereinigung unterbreitet wurde, bemerkte mit vollem Recht, dass die Lösung der Frage der Arbeitsverkürzung den arbeitenden Klassen die Kulturfortschritte erst zugänglich mache, weswegen diese Frage in das Arbeitsprogramm der Vereinigung aufgenommen werden müsse. Diese Ansicht des Direktors wurde in einem jener Versammlung mitgeteilten Schreiben von Professor HECTOR DENIS lebhaft unterstützt. In der Tat findet sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes kaum eine andere Frage von solch eminenter Wichtigkeit für die Arbeiterschaft, und die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung zeigt, dass die fortgeschrittensten Schichten der Arbeiterschaft schon sehr frühe das grösste Gewicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit legten, und zwar sowohl aus gesundheitlichen, wie aus sozialpolitischen Gründen. Die konstituierende Versammlung fand es jedoch aus Opportunitätsgründen nicht für angezeigt, sofort in die Behandlung dieser Materie einzutreten, und zwar ungeachtet dessen, dass der Pariser Arbeiterschutzkongress vom Jahre 1900, auf welchem die Grün-



dung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des Internationalen Arbeitsamtes beschlossen wurde, wuchtig zu Gunsten der Einführung eines elfstündigen Maximalarbeitstages mit baldiger Beschränkung auf zehn Stunden manifestierte.

**E**rst die dritte Delegiertenversammlung im Jahre 1904 fasst auf Anregung von Professor R. JAY den Beschluss, wonach die Sektionen ersucht wurden, die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Maximalarbeitszeit der in Handel und Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten ihrem Studium zu unterbreiten und der nächsten Delegiertenversammlung über den Stand dieser Angelegenheit in ihren Ländern zu berichten.

**D**er vierten Delegiertenversammlung (1906) lag eine vom Arbeitsamte zum Teil auf Grund der Sektionsberichte aufgestellte Tabelle vor, welche einen Ueberblick über die gesetzliche Arbeitsdauer erwachsener Arbeiter beiderlei Geschlechts in Europa gewährte. Es zeigte sich, dass Belgien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und Ungarn überhaupt keine gesetzliche Regelung dieser Materie aufwies. Für erwachsene Fabrikarbeiter bestand ein gesetzlicher Maximalarbeitstag bloss in vier Staaten, nämlich in Frankreich, Oesterreich, Russland und in der Schweiz. In Deutschland war der Bundesrat ermächtigt, in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben die Dauer der Arbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter zu beschränken. Für die erwachsenen Fabrikarbeiterinnen lagen die Verhältnisse insofern günstiger, als deren Arbeitszeit in einer grösseren Anzahl von Ländern und in weitgehendem Masse gesetzlich beschränkt war. In den übrigen Gewerbezweigen, im Bergbau, im Handwerk, im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, war die Arbeitszeit in den allermeisten Staaten entweder gar nicht oder in äusserst ungenügendem Masse geregelt.

**T**rotz diesem unerfreulichen Resultate lag kein Grund zu pessimistischen Anwendungen vor. Im Gegenteil, ging doch aus den Sektionsberichten mit aller Deutlichkeit hervor,



dass die Tätigkeit der Vereinigung auf diesem Gebiete mit Erfolg gekrönt sein dürfte. Erstens gewann man die Ueberzeugung, dass namentlich gegen die gesetzliche Fixierung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen keine prinzipiellen Einwendungen mehr gemacht werden; sodann zeigte es sich, dass auch die Einführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter im Fortschreiten begriffen sei, und schliesslich, was als besonders wichtig erscheinen musste, konnte konstatiert werden, dass in den verschiedenen Branchen die Arbeitsdauer in der letzten Zeit eine immer wachsende Reduktion erfahren hat, die immer grösseren Arbeiterschichten zu Gute kam. Es folgte daraus, dass man sich in ausgedehnten Unternehmer-, wie auch in den Regierungskreisen mit der Tatsache abgefunden hat, dass eine fortschreitende Reduktion der Arbeitszeit nicht zu umgehen sei, zumal, wie die Erfahrung lehrte, diese Reduktion keineswegs mit einem Rückgang der Produktivität und einer Kürzung der Unternehmerprofite notwendig verbunden sei.

**A**llerdings bedurfte gerade dieser letztere Punkt noch einer intensiveren Beleuchtung, um allen Anzweiflungen gänzlich entrückt zu sein. Aus propagandistischen Gründen musste darüber volles Licht ausgebreitet werden. Es galt die öffentliche Meinung durch Tatsachen zu überzeugen und auf solche Weise sie für die gewünschte Lösung der Frage zu gewinnen. Darauf zielt denn auch der Beschluss der vierten Delegiertenversammlung hin, der von den Sektionen Berichte verlangte über die Wirkungen der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmassnahmen oder die Initiative der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkungen des Maximalarbeitstages insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die Fortschritte der Technik. Dabei wird jedoch grundsätzlich festgestellt, dass die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von hohem Interesse für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten sei und dass, ungeachtet der durch die Anstrengungen der Berufsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolge, die Inter-



vention der Gesetzgebung als notwendig erachtet werden müsse, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitstages zu ermöglichen.

Unter Bestätigung dieser grundsätzlichen Ansicht kam sodann die fünfte Delegiertenversammlung zu konkreten Beschlüssen, indem sie ihr Augenmerk in erster Linie auf diejenigen Arbeiterkategorien richtete, für welche die Einführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages ihr als besonders dringend aber auch als am ehesten erreichbar erschien. Aus diesem Grunde wurden die *weiblichen Arbeiter* in den Vordergrund gestellt und von den erwachsenen männlichen Arbeitern nur die Textilarbeiter und die in Kohlenbergwerken „unter Tag“ beschäftigten Arbeiter berücksichtigt. Was speziell die weiblichen Arbeiter betrifft, so gelangte man zur Ansicht, dass die zu empfehlende Einschränkung der Arbeitszeit im Maximum auf zehn Stunden auf diejenigen Arbeiterinnen Bezug haben sollte, welche den Bestimmungen der Berner Konvention, betreffend Frauenarbeit, unterworfen sind.

Inzwischen fand der Gedanke der Festsetzung eines Maximalarbeitstages für Frauen und jugendliche Personen Eingang in die Gesetzgebung verschiedener Länder. Die öffentliche Meinung schien der gesetzlichen Regelung dieser Materie überall günstig zu sein; die bezüglichen Gesetzeswerke fanden keine unüberwindbaren Hindernisse; die Opposition konnte keine stichhaltigen Gründe geltend machen. Da fand nun die sechste Delegiertenversammlung in Lugano im Jahre 1910, dass man den Schritt wagen dürfe, den Regierungen die Notwendigkeit einer internationalen Regelung der Maximalarbeitszeit dieser beiden am meisten schutzbedürftigen Arbeiterkategorien nahezulegen. Eine in diesem Sinne abgefasste Resolution beauftragte den Vorstand der Vereinigung eine bezügliche Denkschrift zu Händen der Regierungen auszuarbeiten und die nötigen Vorkehrungen zur Herbeiführung eines derartigen Uebereinkommens zu treffen.

Dies war der lange Etappengang, den die Behandlung dieser Fragen, die hoffentlich demnächst den Gegenstand internationaler Abmachungen bilden dürften, in unserer Vereinigung zurückzulegen hatte. Wahrlich, ein ziemlich



langer und nicht gerade ebener Weg! Manche Hindernisse mussten erst beseitigt werden, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass es vielfach nur scheinbare Hindernisse waren. Auch waltete hie und da eine etwas übertriebene Aengstlichkeit, die ein rascheres Fortschreiten zu dem feststehenden und von allen Seiten als durchaus erreichbar angesehenen Ziele hemmte. Bei manchen mag auch die Furcht ausschlaggebend gewesen sein, das Drängen auf Einberufung einer Regierungskonferenz, bevor die ersten internationalen Arbeiterschutzverträge in Kraft getreten sind, möchte der Sache nicht förderlich sein. Sei dem, wie ihm wolle; gegenwärtig sind all die Bedenken und Rücksichten überwunden, und es ist zu hoffen, dass unsere Vereinigung in Zukunft etwas mehr Zuversicht an den Tag legen und im Vertrauen auf ihre hohen Ziele in ihrer Tätigkeit ein etwas rascheres Tempo einschlagen wird. Dass diese Hoffnungen nicht aus der Luft gegriffen sind, beweisen unter anderem die Verhandlungen der letzten Delegiertenversammlung in Zürich.

---

## VI.

**D**ie Tagesordnung der siebenten Delegiertenversammlung wies eine erkleckliche Anzahl äusserst wichtiger Fragen auf, von denen ein Teil sich noch im Stadium der Untersuchung befindet, während ein anderer Teil bereits daselbst seine Erledigung gefunden hat.

**W**ie aus dem Vorstehenden ersichtlich, hat unsere Vereinigung sich bereits seit geraumer Zeit mit der Frage der *Arbeitszeitregelung* bzw. *-verkürzung* beschäftigt. Dass man bei der Forderung eines Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche nicht Halt machen dürfe, war von vorneherein klar. Zu gleicher Zeit durfte man sich aber keiner Täuschung hingeben, dass es in der nächsten Zeit gelingen werde, einen einheitlichen Maximalarbeitstag auch für alle erwachsenen männlichen Arbeiter auf internationalem Wege zu erlangen. Daher wurde, wie gezeigt, das Augenmerk zunächst auf die *Textil-* und *Kohlenbergwerker* gerichtet. Mit



Bezug auf diese Arbeiterkategorien glaubte man den Widerstand leichter bewältigen zu können, und zwar aus dem Grunde, weil die Produkte der *Textilbranche* für die internationale Konkurrenz in Betracht kommen, weswegen eine internationale Regelung angezeigt erscheint, und weil ferner im *Bergbau* die Arbeiter bereits in manchen Ländern den achtstündigen Maximalarbeitstag erreicht haben, und eine gesetzliche Fixierung desselben von der öffentlichen Meinung befürwortet wird. Die *Textilarbeiter* wurden allerdings später mit dem Hinweis darauf, dass es überflüssig sei, diese Kategorie der erwachsenen männlichen Arbeiter besonders zu berücksichtigen, indem die Beschränkung des Frauenarbeitstages auch die Beschränkung der Arbeitszeit der Männer mit sich bringe, fallen gelassen; dagegen wurden andere Arbeiterkategorien in den Kreis der bezüglichen Betrachtungen hineinbezogen.

An der fünften, Luzerner, Delegiertenversammlung standen keine Meinungsverschiedenheiten darüber, dass für die *Bergarbeiter* ein Maximalarbeitstag von acht Stunden zu verlangen sei. Uneinigkeit herrschte hingegen darüber, was man unter dem Achtsturentag zu verstehen habe. In der Praxis wird derselbe sehr verschieden gehandhabt und auch die theoretische Behandlung dieses Gegenstandes hat zu keinem einwandfreien Resultat geführt. Eine klare Ansicht darüber musste aber gewonnen werden, wollte man eine uniforme und den Arbeiter schützende Gesetzgebung erzielen. Eine an jener Versammlung eingesetzte Sachverständigenkommission suchte dann den Begriff der „Schicht“ im Bergbau festzustellen, wobei sie davon ausging, dass es sich hiebei unmöglich darum handeln könne, bloss die Kohlenförderung ins Auge zu fassen, da in manchen Bergwerken die Arbeiter zuweilen eine halbe Stunde oder noch mehr kriechen müssen, bis sie zur Ausbeutungsstelle gelangen. In den Kämpfen der Bergarbeiter drehte sich der Streit vielfach nämlich um die Einbeziehung der Ein- und Ausfahrt in die Schichtbestimmung. Es musste somit diese in irgend einer Weise Berücksichtigung finden. Die Kommission kam zum Schluss, dass als „Schicht“ zu gelten habe die Zeit vom Beginn der Einfahrt des ersten Mannes bis zur



Beendigung der Ausfahrt des ersten Mannes einer Belegschaft. Diese Begriffsbestimmung ist das Resultat eines Kompromisses; man befürchtete, dass das Verlangen der Einbeziehung der Ein- und Ausfahrt der Gesamtbelegschaft zu verschiedenen Schwierigkeiten führen und von einer internationalen Regierungskonferenz bestimmt abgelehnt werden dürfte. Von dem obigen Schichtenbegriff durfte man hingegen hoffen, dass er in absehbarer Zeit in die Gesetzgebung der verschiedenen Länder Eingang finden werde, was an sich schon, auch ohne Festsetzung einer bestimmten Stundenzahl für die Schichtendauer als ein Gewinn zu betrachten wäre: man bekäme dann nämlich die Möglichkeit, eine genaue Statistik der Arbeitszeit im Bergbau aufzustellen und die einschlägigen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten zu vergleichen. Die Spezialkommission blieb jedoch dabei nicht stehen, sondern schlug in voller Ueberzeugung der Erreichbarkeit dieses Zieles vor, die Achtschicht zu beschliessen. Sämtliche Anträge der Kommission wurden von der Delegiertenversammlung gutgeheissen.

---

## VII.

An der Delegiertenversammlung von 1908 wurde auch die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit in *Eisenhütten, Walzwerken und Glashütten* besprochen. Das vorliegende Material erlaubte jedoch damals nicht, einen umfassenden Ueberblick über die Sachlage zu gewinnen, weswegen weitere Studien angeordnet werden mussten. Der darauf folgenden Delegiertenversammlung (Lugano 1910) lagen eingehende Berichte aus verschiedenen Ländern vor, welche die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einführung eines Maximalarbeitstages in den wichtigsten ununterbrochenen Betrieben zur Evidenz machten. Einerseits zeigte es sich, dass in diesen gesundheitlich schädlichen und gefährlichen Betrieben die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsziffern unverhältnismässig grösser sind als anderswo, — die Verletztenziffer in der Roheisenindustrie z. B. ist sogar erheblich grösser als im Berg-



bau, — andererseits konnte konstatiert werden, dass der Widerstand gegen die Arbeitszeitverkürzung nicht allzuschwer zu überwinden sein dürfte: so wurde z. B. auf Grund einer Enquête in Norwegen festgestellt, dass kein Arbeitgeber daselbst sich gegen die Einführung des Achtstundentages in ununterbrochenen Betrieben aussprechen würde, falls diese Angelegenheit auf internationalem Wege ihre Regelung fände; ebenso konnte aus Österreich mitgeteilt werden, dass für die dortigen Verhältnisse der Achtstundentag, wenigstens in der Roheisenindustrie, annehmbar sei; in Deutschland hat der Bundesrat von seiner Befugnis, in den besonders gesundheitsschädlichen Betrieben die Arbeitszeit zu verkürzen, in mancher Hinsicht Gebrauch gemacht. Nichtsdestoweniger glaubte die Delegiertenversammlung zu einem abschliessenden Resultate noch nicht gelangen zu können. Der letzten, siebenten, Delegiertenversammlung blieb es nun vorbehalten, hier etwas positives zu leisten. Die inzwischen angestellten Untersuchungen und Erhebungen sind von einer Spezialkommission, die in London tagte, einer eingehenden und umfassenden Würdigung unterzogen worden, die dazu führte, dass an die zuletzt erwähnte Delegiertenversammlung die Aufforderung ergehen konnte, nicht mehr vor der Forderung des Achtstundentages für ununterbrochene Betriebe zurückzuschrecken. Es war offensichtlich, dass noch weitere Studien zu keinem anderen Ergebnis führen werden. Irgendwelche erhebliche Einsprüche sind dagegen nicht gemacht worden. Demgemäss gab nun die siebente Delegiertenversammlung ihrer gefestigten Ansicht Ausdruck, dass vom Standpunkte des körperlichen und sittlichen Wohlergehens der Arbeiter und im sozialen und volkswirtschaftlichen Interesse die Achtstundenschicht in Industrien mit ununterbrochenem Betrieb unumgänglich notwendig sei. Der Vorstand der Vereinigung wurde sodann beauftragt, den Schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, baldmöglichst eine Regierungskonferenz einzuberufen zwecks Vereinbarung über die Einführung der *Achtstundenschicht* für die bei ununterbrochener Arbeit beschäftigten Arbeiter an den *Hochöfen* und in den *Eisenhütten, Stahl- und Walzwerken*. Ebenso wurde der Vorstand beauf-



trägt, an geeignetem Zeitpunkt eine Internationale Ueber-einkunft zu veranlassen über die Verkürzung der Arbeitszeit in den *Glashütten* mindestens auf der Grundlage von durchschnittlich 56 Wochenstunden mit einer ununterbrochenen 24stündigen Ruhepause. Mit Bezug auf die übrigen ununterbrochenen Betriebe sollen von den Landessektionen durch Studien die Anwendung des Achtsturentages oder einer entsprechenden Arbeitswoche vorbereitet werden, und zwar sowohl da, wo der Arbeitstag pflichtmässige Anwesenheit im Betriebe 10 Stunden innerhalb eines 24stündigen Zeitraumes überschreitet, als auch da, wo die Schichten an mehr als sechs Tagen der Woche Arbeit verrichten, und auch in denjenigen Industrien (z. B. Papier-, Holzmasse- und chemische Industrie), für welche die Verhältnisse für das Dreischichtensystem in manchen Ländern reif zu sein scheinen. Um diese Studien möglichst einheitlich zu gestalten, wurde den Landessektionen ein vom Arbeitsamt entworfener und von jener Spezialkommission ergänzter Fragebogen übermittelt.

---

## VIII.

**A**uch die übrigen besonders *gesundheitsschädlichen und gefährlichen Industrien* wurden nicht ausser acht gelassen. Abgesehen davon, dass die sechste Delegiertenversammlung den Wunsch geäussert hat, es sei dahin zu streben, dass den zuständigen Behörden durch die Gesetzgebung das Recht gegeben werde, in derartigen Betrieben die Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter zu fixieren und somit einen sogenannten *hygienischen Arbeitstag* einzuführen, wurden in der Folgezeit Schritte getan, um die Regierungen zu veranlassen, Erhebungen auf einheitlicher Grundlage vorzunehmen, um die Sachlage vergleichend beurteilen zu können. Zu diesem Zwecke wurde vom ständigen hygienischen Beirat der Vereinigung ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Industriezweige und Betriebsarten aufgestellt, das im Mai 1912 den Regierungen zugestellt wurde. Bis zur



Tagung der siebenten Delegiertenversammlung sind dem bezüglichlichen Wunsche der Vereinigung die Regierungen von Frankreich, Grossbritannien, Holland, Italien, Norwegen und Schweden nachgekommen; die Schweizerische Regierung teilte mit, dass auf die im Verzeichnis angegebenen Industrien, sofern solche in der Schweiz vorkommen, die Bestimmungen des Fabrikgesetzes Anwendung haben, somit keine Abweichungen von dem im Gesetz fixierten Maximalarbeitstag stattfinden dürfen; eine Ausnahme bilden bloss die nicht mit Fabriken verbundenen Steinbrüche, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Auf Grund der von den genannten Regierungen mitgetheilten Erhebungsergebnisse, denen sich inzwischen die Ergebnisse der hoffentlich auch von anderen Regierungen vorzunehmenden Enquêtes hinzugesellen dürften, wird dann eine Spezialkommission bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die 1914 in Bern stattfinden wird, eine Denkschrift ausarbeiten, die als Grundlage für die Forderung der Einführung eines hygienischen Arbeitstages in den in Rede stehenden Betrieben dienen wird.

---

## IX.

Im engsten Zusammenhang mit der Frage der allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit bzw. der Fixierung eines Maximalarbeitstages steht die Frage der *Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfeiertagen*. Die Anregung zur Behandlung dieser Angelegenheit in der Vereinigung kam von der französischen Landesektion. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass die nunmehr ausser Diskussion stehende Sonntagsruhe nur dann in vollem Umfange zur Geltung gelangen kann, wenn die Arbeiter am Vorabend Gelegenheit erhalten, die notwendigen häuslichen Arbeiten früher als sonst zu verrichten; erst der freie Samstagnachmittag gewähre den Arbeitern in jeder Woche einen vollen Tag des Familienlebens; freilich dürfe dabei keine Arbeit nach Hause gegeben werden. Die Gesetzgebungen einer grösseren Anzahl von Staaten enthalten bereits Bestimmungen, durch



welche die Arbeit an Vorabenden der gesetzlichen Ruhetage verkürzt wird. Namentlich gilt diese Massnahme für Kinder, Jugendliche und Frauen, aber da und dort, z. B. in der Schweiz, erfreuen sich dieser Wohltat auch die erwachsenen männlichen Arbeiter. Es bleibt jedoch in dieser Hinsicht noch viel zu tun übrig. Eine Verallgemeinerung der sogenannten englischen Woche gilt als durchaus notwendig. Auch in Unternehmerkreisen ist man, wie die Erfahrung lehrt, dieser Einsicht zugänglich.

Dieser Art Erwägungen und Tatsachen waren es, welche die siebente Delegiertenversammlung bestimmten, sich der Angelegenheit anzunehmen. Von keiner Seite wurden dagegen Einwendungen gemacht. Im Gegenteil glaubte man allgemein, dass der gänzliche freie Nachmittag am Vorabend von Ruhetagen für Kinder, Jugendliche und Frauen schon jetzt international eingeführt werden könnte und sollte; es kam auch die Ansicht zum Ausdruck, dass dies eventuell schon im bevorstehenden internationalen Vertrag, der die Festsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche zum Gegenstande haben wird, zu geschehen habe. Jedenfalls ist bis zur nächsten Delegiertenversammlung hierüber vom Vorstand eine Denkschrift auszuarbeiten. —

---

## X.

Einem sehr wichtigen Platz in den Verhandlungen und Arbeiten der Vereinigung nimmt die Frage der Regelung der *Heimarbeit* an. Diese Frage wurde bereits in den Beratungen über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen an der zweiten Delegiertenversammlung in Köln gestreift. Es konnte der Vereinigung natürlich nicht entgehen, dass zwischen diesen beiden Materien von gewissen Gesichtspunkten aus ein inniger Zusammenhang besteht. Eine ernsthafte Verwirklichung des Verbotes der gewerblichen Frauennachtarbeit ist augenscheinlich nur dann möglich, wenn die Frauen die ihnen durch die Fabrikgesetzgebung gewährte Nachtruhe nicht durch hausindustrielle Nachtarbeit illusorisch machen.



Selbstverständlich konnte, wie es sich gezeigt hat, die Erkenntnis, dass viele aus der nächtlichen Fabrikarbeit ausgeschlossenen Frauen der nächtlichen Heimarbeit verfallen, das Erstreben eines internationalen Verbotes der Nacharbeit der Fabrikarbeiterinnen nicht lahm legen, aber die Konstatierung des gekennzeichneten Zusammenhanges musste schliesslich die Aufmerksamkeit der Vereinigung auf die Heimarbeit lenken und das Bedürfnis zeitigen, sich mit derselben eingehend zu beschäftigen. Offenbar durfte man bei der Klarlegung jenes Zusammenhanges nicht stehen bleiben, vielmehr ergab sich die Notwendigkeit, das ganze Problem der Heimarbeit aufzurollen und allseitig zu beleuchten.

**D**ie furchtbaren Verheerungen, welche die hausindustrielle Arbeitsweise in den Kreisen der Arbeiterschaft der in Betracht kommenden Branchen angerichtet hat, war längst bekannt. Die moderne, kapitalistische Heimarbeit bildet, wie sich MARX drastisch ausgedrückt hat, das auswärtige Departement der Fabrik, der Manufaktur oder des Warenmagazins. Neben den Fabrikarbeitern, Manufakturarbeitern und Handwerkern, die es in grossen Massen räumlich konzentriert und direkt kommandiert, bewegt das Kapital durch unsichtbare Fäden eine andere Armee in den grossen Städten und über das flache Land zerstreuter Hausarbeiter. Der moderne Heimarbeiter ist in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte beschäftigt, aber die Aufträge erhält er vom Unternehmer, der auch die Richtung und den Umfang der Produktion bestimmt. Für den Unternehmer ist eine derartige Arbeitsweise mit bedeutenden Vorteilen verbunden. Vor allem sind seine Produktionskosten weitaus geringer als die des Fabrikanten, weil er keine eigenen Arbeiterlokale herzustellen und somit auch nicht für deren Unterhalt, Beleuchtung, Heizung etc. aufzukommen hat. Ferner ist der Unternehmer in der Lage, sein Unternehmen vollkommen der Konjunktur anzupassen, es auszudehnen oder einzuschränken, je nachdem er für die betreffenden Produkte Absatz findet, — er verwendet ja meistens nur umlaufendes Kapital und erleidet daher keine positiven Verluste, wenn er auf einmal weniger Arbeiter beschäftigt oder ihnen verringerte Aufträge erteilt.



Schliesslich, was für den Unternehmer besonders ins Gewicht fällt, bewirkt die grosse Dezentralisation der hausindustriellen Arbeitskräfte ihre geringe Organisationsfähigkeit, und die Tatsache, dass Heimarbeit vielfach neben anderweitigem Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, ruft die Möglichkeit der Zahlung von geringen Löhnen, die durch die Anwendung des Trucksystems zum Teil noch weiter gekürzt werden können hervor. Daraus ergeben sich aber für die Heimarbeiter mannigfaltige Schäden wirtschaftlicher, hygienischer und sozialer Natur. Die geringen Einnahmen haben traurige Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse zur Folge. Das Bestreben, den Verdienst zu vermehren, bringt eine übermässige Ausdehnung der Arbeitszeit mit sich; Kinder, Jugendliche werden zur Arbeit herangezogen unter Gefährdung ihrer Gesundheit und Weiterentwicklung; die Wohnung, ihrer Bestimmung entfremdet, verwandelt sich durch gewisse Arten der Beschäftigung, z. B. durch Verarbeiten giftiger oder staubentwickelnder Stoffe, häufig in ein Siechenhaus für den Arbeiter und seine Familie; dazu kommt die Existenzunsicherheit, weil bei Verschlechterung der Konjunktur und mangels einer Kündigungsfrist der Heimarbeiter von heute auf morgen aufs Trockene gesetzt werden kann; ebenso der Wechsel zwischen Unter- und Ueberarbeit, der sowohl den Haushalt als die Gesundheit des Arbeiters zerrüttet und unterwühlt. Diesen elenden Verhältnissen ist es zuzuschreiben, dass die Heimarbeiter heute sozial gewissermassen die unterste, am wenigsten widerstandsfähige Schicht der Arbeiterschaft bilden, aus der ein guter Teil der sogenannten Arbeiterreservearmee sich rekrutiert und daher manche Gefahren für die übrigen Arbeiter in sich trägt. Es wird zwar der Heimarbeit nachgerühmt, sie gewähre dem Arbeiter eine grössere individuelle Freiheit als die des Fabrikarbeiters; der Heimarbeiter sei nicht an die Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten gebunden, er brauche sich nicht einer Fabrikordnung zu fügen und könne ausserdem sich noch seiner Familie und der Kindererziehung widmen. Die Tatsachen sprechen aber leider eine andere Sprache. Die individuelle Freiheit bei den meist miserablen Lohnsätzen äussert sich darin, dass der Heim-



arbeiter häufig seinen Arbeitstag bis zur gänzlichen Erlahmung seiner Kräfte ausdehnt. Dass dabei das Familienleben und die Kindererziehung nicht auf ihre Rechnung kommen, braucht nach dem gesagten nicht erst besonders dargetan zu werden.

Ueber den Umfang und die Zusammensetzung der Heimarbeiterbevölkerung sind in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern Erhebungen vorgenommen worden, die zum Teil auch über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiterschichten Auskunft geben. In der Schweiz war dies der Fall anlässlich der Betriebszählung im Jahre 1905. Man ist jetzt genügend darüber orientiert, welche Industriezweige und in welcher Ausdehnung sie die hauswirtschaftliche Betriebsweise pflegen. Eine Reihe von Heimarbeitsausstellungen, darunter die schweizerische vom Jahre 1909 in Zürich, haben die Kunde von der aussergewöhnlichen Ausbeutung der in der Heimarbeit beschäftigten Personen, Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder, in die weite Oeffentlichkeit getragen. Heimarbeiterkongresse, auch internationale (ein solcher fand in der ersten Septemberwoche 1912 in Zürich statt), sind von Sozialpolitikern einberufen worden, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, damit das unsagbare Elend gelindert und dem Heimarbeiter ein höherer Lebensstand gesichert werden kann.

---

## XI.

Im Schosse unserer Vereinigung wurden dahinzielende Massnahmen zuerst an der dritten Delegiertenversammlung 1904 besprochen, zu einer Zeit also, als nur aus ganz wenigen Staaten etwelches ziffermässige Material über die Heimarbeit vorlag; mit Ausnahme von Deutschland, wo bereits 1882 der Versuch gemacht wurde, die Hausindustrie statistisch zu erfassen, der dann gelegentlich der folgenden Berufs- und Betriebszählungen wiederholt wurde, sind bezüglich Feststellungen in einigen andern Staaten erst zu Beginn oder sogar erst um die Mitte des letzten Jahrzehnts vorgenommen



worden. Ihrem Standpunkte getreu, Beschlüsse über gesetzgeberische Regelung irgend welcher Arbeiterfragen erst nach eingehender Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse zu fassen, musste die Vereinigung naturgemäss sich erst das nötige Material zu verschaffen suchen, worauf denn auch der von der dritten Delegiertenversammlung den Landes-sektionen erteilte Auftrag hinzielte. Es handelte sich dabei vor allem darum, festzustellen, ob die Heimarbeit, namentlich die der Frauen und Jugendlichen, durch die gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit, wie von mancher Seite behauptet wurde, eine Ausdehnung erfahren habe, sowie welche hauptsächlichsten Misstände hinsichtlich der Arbeitsdauer und der Gesundheit der Heimarbeiter aus dem Mangel eines hausindustriellen Arbeiterschutzes sich ergeben. Das Gebiet der Untersuchung sollte umfassen: die Arbeit, welche zu Hause von dem Arbeiter mit oder ohne Beistand eines oder mehrerer Gehilfen auf Rechnung eines Unternehmers ausgeführt wird, sowie die in Werkstätten, welche ganz oder teilweise von einer gesetzlichen Regelung befreit sind, hergestellte Arbeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Familienwerkstätten oder um Werkstätten mit einer geringen Anzahl von regelmässig beschäftigten Arbeitern, oder endlich um andere, wegen der Natur des Industriezweiges oder aus irgend einem andern Grunde ungeschützte Werkstätten handle; auch die scheinbar unabhängigen Hausindustriellen, die in Wirklichkeit in engster Weise von Fabrikanten oder Handelsgeschäften abhängig sind, sollten in die Untersuchung mit hineinbezogen werden.

**D**ie darauf folgende Delegiertenversammlung in Genf 1906 stand nunmehr vor einer etwas abgeklärteren Situation. Einerseits lag eine grosse Anzahl bedeutungsvoller monographischer Untersuchungen über einzelne Gebiete der Heimarbeit vor, sodann waren von der Mehrzahl der Landes-sektionen die von der letzten Delegiertenversammlung verlangten Berichte eingegangen; inzwischen waren auch die Resultate einiger Heimarbeitsausstellungen sowie die in einzelnen Staaten vorgenommenen Erhebungen bekannt geworden. Kurz es lag ein beträchtliches Material vor, das geeignet



war, das Urteil über die Heimarbeit zu schärfen und zu bestimmen. Nun konnte man an die Frage herantreten, welche Massnahmen seien zunächst zu ergreifen, um den aufgedeckten Misständen zu steuern. Allgemein machte sich die Ueberzeugung geltend, dass ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig sei. Als die ersten Schritte in dieser Richtung wurden angesehen die Einführung des sogenannten Registrierzwanges und der gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmer, jedem der beschäftigten Heimarbeiter einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohns zu überreichen. Von diesen Massregeln versprach man sich einmal eine genaue Feststellung der in der Heimindustrie beschäftigten Personen, denen die Gesetzgebung zu Hilfe kommen sollte, sodann die Erlangung einer genauen Einsicht in die tatsächlich gezahlten Löhne in der Hausindustrie. Die Forderung der Mitgabe von Zetteln betreffend die zu zahlenden Stücklöhne erscheinen auch aus dem Grund als angebracht, weil, wie es sich herausstellte, viele Heimarbeiter bei Entgegennahme der Aufträge gar nicht wissen, was sie für ihre Arbeitsleistung erhalten würden, und daher auf das Ermessen des Arbeitgebers angewiesen sind, das ihnen in nicht seltenen Fällen völlige Enttäuschung bereitet. Der Unternehmer sollte somit gezwungen werden, einen bestimmten Lohntarif festzusetzen, und die Ansicht ging dahin, dass dieser Lohntarif in den Räumen, in denen die Auszahlung des Lohnes stattfindet, anzuschlagen sei. Die Delegiertenversammlung begnügte sich jedoch nicht mit der Aufstellung dieser Forderungen, die zu jener Zeit bereits in der Gesetzgebung einiger Staaten Eingang fanden, sondern verlangte ausdrücklich die Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion, sowie der sogenannten sozialen Versicherung auf die Heimarbeiter. Ferner wurde strikteste Anwendung der allgemeinen sanitären Vorschriften und Gesetze auf ungesunde Wohnräume, in welchen die Heimarbeit ausgeübt wird, bzw. der Erlass derartiger Gesetze, wo sie noch nicht bestehen, verlangt. Diese letztere Massnahme wurde nicht bloss mit dem Interesse des Heimarbeiters begründet. Auch das öffentliche Interesse erheischt die Befolgung derselben. Die ungesunden Wohn-



räume bilden eine Gefahr für das die Produkte der Heimarbeit konsumierende Publikum, da häufig auf diesem Wege allerhand ansteckende Krankheiten ihre Verbreitung finden. Die in manchen Ländern zur Verhütung von Epidemien und Ansteckungen bestehenden Vorschriften über Flächeninhalt, Ventilation und Reinigung der Wohnräume, werden gerade mit Bezug auf die Wohnräume, wo Heimarbeit verrichtet wird und wo es am notwendigsten wäre, häufig sehr lax gehandhabt. Die in den Wohnräumen der Heimarbeiter, die zugleich ihre Arbeitstätten sind, herrschenden ungenügenden sanitarischen Verhältnisse sollen nun mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden. Neben diesen gesetzlichen Massnahmen, von denen die Delegiertenversammlung annahm, dass sie gewissermassen bloss als Einleitung zu einer vorzubereitenden Campagne zur Bekämpfung der Missstände in der Heimarbeit zu gelten hätten, wurde weiterhin die Organisation der Heimarbeiter empfohlen, die ja sehr schwer zu erlangen sein wird, aber, wie die Erfahrung lehrt, durchaus nicht aussichtslos ist. Ebenso sollte die Bildung von sogenannten sozialen Käuferligen angeregt bzw. unterstützt und somit durch Vermittlung der Konsumenten ein Druck zu Gunsten der Heimarbeiter ausgeübt werden.

**A**ll' die geforderten Massnahmen können naturgemäss sehr wohl auf nationalem Boden ihre Verwirklichung finden. Diese Ansicht kam denn auch in der Delegiertenversammlung zum Ausdruck und es wurde demgemäss beschlossen, die Landessektionen zu beauftragen, für die Durchführung jener Forderungen in ihren respektiven Ländern Sorge zu tragen. Nun musste man sich aber sagen, dass in der Heimarbeit auch Probleme stecken, deren Lösung nicht bloss durch das Mittel der nationalen Gesetzgebung, sondern in hervorragendem Masse auch auf dem Wege einer internationalen Verständigung wesentlich gefördert werden könnte. Viele Industrien, welche Heimarbeiter in ausgedehntem Masse beschäftigen, sind nämlich Exportindustrien und kommen somit für die internationale Konkurrenz in Betracht. Auch kommt es vor, dass ein bestimmter Exportzweig in einem Lande seine Produkte durch Heimarbeit



herstellt, während er in einem anderen Lande sie fabrikmässig erzeugt. Es musste daher von Wichtigkeit sein, diese Konkurrenzgebiete und deren Betriebsformen kennen zu lernen. Wenn man auch im allgemeinen darüber orientiert war, so lag es doch nahe, dass zur Aufstellung bestimmter Forderungen man vor allem mehr wissen musste. Es wurde demgemäss beschlossen, das erforderliche Material durch das Bureau in Gemeinschaft mit einer Spezialkommission zusammenstellen zu lassen.

---

## XII.

Die fünfte Delegiertenversammlung in Luzern 1908 hatte endlich den wundesten Punkt des Heimarbeitsproblems, die *Lohnfrage*, angepackt. Dass dieselbe früher oder später in den Vordergrund treten müsste, war man sich in den verschiedenen Kreisen unserer Vereinigung stets bewusst gewesen, und schon an der Delegiertenversammlung, an welcher die Heimarbeit zuerst besprochen wurde, ist von mancher Seite betont worden, dass man schliesslich doch sein Augenmerk auf die Regelung der Lohnverhältnisse der Heimarbeiter zu richten haben werde. In der Tat machten es alle einschlägigen Untersuchungen zur Gewissheit, dass die allermeisten in der Heimarbeit konstatierten Misstände in letzter Linie auf die daselbst durchwegs herrschenden miserablen Lohnverhältnisse zurückgeführt werden müssen. Dieser Tatbestand wurde auch in dem kurz vor der Tagung der fünften Delegiertenversammlung erschienenen Berichte der Kommission des britischen Unterhauses als zutreffend anerkannt und hat somit eine offizielle Bestätigung gefunden. Es wurde festgestellt, dass aus der Unterlohnung der Heimarbeiter notwendig das Wohnungselend, die unverhältnismässig lange Arbeitsdauer, die Kinderausbeutung hervorgehe. Weder der Widerstand des Arbeiters, noch das Wohlwollen des Unternehmers könnten die Misstände wesentlich verringern. Nur der Zwang, einen anständigen Lohn zu zahlen, der auf alle



Konkurrenten in gleicher Weise ausgeübt werden könnte, würde hier Wandel schaffen.

**D**urch welche Mittel wäre ein derartiger Zwang zu erlangen, — das war die Frage, mit deren Lösung unsere Vereinigung sich von nun an intensiv befasste. In der fabrikmässigen Industrie wie auch zum Teil im Handwerk haben es die Gewerkschaften vermocht, einen Einfluss auf die Lohngestaltung zu gewinnen; die sich ausbreitende gesetzliche Anerkennung der zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge war für das bezügliche Bestreben der genannten Arbeiterkategorien förderlich. Aus diesem Grunde musste naturgemäss das Augenmerk auf die berufliche Organisation der Heimarbeiter gerichtet werden. Leider konnte man sich es nicht verhehlen, dass die Gewerkschaftsbewegung unter den Heimarbeitern bis jetzt nur sehr wenig Fortschritte gemacht habe und dass nennenswerte Resultate in dieser Beziehung in absehbarer Zeit wohl kaum erreicht werden dürften. Nichtsdestoweniger darf man durch die Schwierigkeit der Aufgabe sich davor nicht abschrecken lassen, erneute und intensivere Versuche anzustellen, um die Heimarbeiter, wo irgend möglich, zusammenzubringen und zu einheitlichem Vorgehen heranzuziehen. Ganz aussichtslos ist die Sache nicht, da es doch da und dort trotz alledem bereits gelungen ist, in den Kreisen der Heimarbeiter die Idee der gewerkschaftlichen Organisation heimisch zu machen.

**E**in anderer Weg lag in einer entsprechenden Ergänzung der Zivil- und Strafgesetzgebungen in der Richtung der Erteilung der Befugnisse an die Gerichtsbehörden, Hunger- und Wucherlohnvereinbarungen als nichtig zu erklären, bezw. strafrechtlich zu ahnden, wie dies z. B. in der deutschen Gesetzgebung in gewissem Sinne zum Ausdruck gelangt. Inwiefern dieser Weg gangbar sei und zu dem gewünschten Ziele führen werde, musste jedoch erst näher untersucht werden, zumal die Erfahrung aus Deutschland nicht gerade als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte.

**E**in Mittel aber, das namentlich angesichts des einiger-massen problematischen Charakters der soeben er-



wähnten bei richtiger Anwendung allein einen Erfolg zu versprechen schien, glaubte man auf Grund der Erfahrung in der staatlichen *Festsetzung von Minimallöhnen* für die Heimarbeiter erblicken zu dürfen. Eine derartige Fixierung von Mindestlöhnen wird bereits seit einer Reihe von Jahren in verschiedenen australischen Kolonien vorgenommen, und Kenner der dortigen Verhältnisse behaupten bestimmt, dass der bezügliche Apparat im allgemeinen zur vollen Zufriedenheit der beteiligten Parteien funktioniert. Zur Zeit der fünften Delegiertenversammlung unserer Vereinigung wurde in England ein Regierungsentwurf zu einem Gesetz über Regelung der Heimarbeit diskutiert, der die in Rede stehende Massregel ebenfalls enthält, dabei wurde nachzuweisen gesucht, dass das eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Heimarbeiterelends sei.

Speziell unter dem Eindruck dieser letzteren Tatsache erachtete es nunmehr die Vereinigung für geboten, ihre ungeteilte Aufmerksamkeit auf diese letztere Frage, die gesetzliche Festsetzung von Mindestlöhnen, zu konzentrieren. Seit der fünften Delegiertenversammlung wurden eingehende Untersuchungen über diese Materie angestellt, und sowohl die sechste als die siebente Versammlung konstatieren mit Nachdruck, dass jeder gesetzliche Schutz der Heimarbeit unwirksam bleiben müsse, wenn er nicht von einer Festsetzung von Mindestlöhnen durch offizielle Organe ausgehe. Jetzt konnte es sich nur noch darum handeln, den geeigneten Modus zur Durchführung dieser Massregel ausfindig zu machen. Die Lösung dieser Aufgabe lag nunmehr der letzten Delegiertenversammlung ob, und es darf behauptet werden, dass sie die in den Kreisen der Arbeiterschuttfreunde in dieser Hinsicht gehegten Erwartungen in der Hauptsache nicht getäuscht hat.

Inzwischen wurde das vorhin erwähnte englische Gesetz erlassen, und man konnte, wenn auch nicht endgültig, sich über die Wirkung desselben ein Urteil bilden. Ebenso ist in Deutschland zu Beginn des vorigen Jahres das Hausarbeitergesetz, welches die Heimarbeit regelt, in Kraft getreten. In Frankreich, Österreich, Spanien und in einigen Staaten der



Nordamerikanischen Union sind von den Regierungen Heimarbeiterschutzgesetze vorbereitet und den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet worden. In einer Reihe anderer Länder wurden bezügliche Gesetzentwürfe von Parlamentariern eingebracht. Diese gesetzgeberischen Schritte riefen naturgemäss eine rege Diskussion in der allgemeinen Presse, wie in den Fachzeitschriften hervor. Eine Anzahl bedeutungsvoller Arbeiten, welche die Heimarbeit zum Gegenstande hatten, erschienen auf dem Büchermarkt. Auch der erwähnte internationale Heimarbeiterschutzkongress hat zur Frage des Minimallohnes Stellung genommen und die Einführung desselben beschlossen. Es lag somit ein reichhaltiges und umfassendes Material vor, das bei den bezüglichen Verhandlungen an der letzten Delegiertenversammlung zu Rate gezogen werden konnte.

### XIII.

Bei der Behandlung der *Minimallohnfrage in der Heimarbeit* mussten im Besonderen drei Punkte erledigt werden. Zuerst war es notwendig, den Umfang und die Beschaffenheit des zu fordernden Mindestlohnes zu bestimmen. Das eine klare und unumstrittene Definition des Mindestlohnes nicht gegeben werden könne, stand natürlich fest. Es galt daher durch Aufstellung besonderer Merkmale den Inhalt der Forderung sicher zu stellen. Auf das sogenannte Existenzminimum konnte aus zwei Gründen nicht abgestellt werden: einmal erscheint dieser Begriff selbst als zu vag, um als feste Basis für einen zu bildenden neuen Begriff dienen zu können, sodann aber liegt die Gefahr nahe, dass das Zurückführen des Mindestlohnes auf das Existenzminimum den Schein erwecken könnte, als ob man sich damit begnügen wolle, etwa das, was in der Armenunterstützung geboten wird, auch für den Heimarbeiter als ausreichende unterste Grenze zu betrachten. Mit einem solchen Minimallohn wäre ja nicht einmal das erreicht, was von mancher Seite postuliert wurde, nämlich der Ersatz der „Produktionskosten“ des Heimarbeiters, d. h. der für die notdürftige Nahrung,



Kleidung, Behausung gemachten Ausgaben des Arbeiters, die zur Erhaltung seiner „Arbeitskraft“ unumgänglich notwendig sind. Dabei kämen nicht einmal die effektiven Ausgaben desselben für Fournituren etc. in Betracht, ebensowenig der Ausfall am Verdienst, der mit dem unvermeidlichen Zeitverlust beim Abholen und bei der Ablieferung der Aufträge verbunden ist. Der einzige Ausweg konnte nur darin erblickt werden, dass man den zu fordernden Mindestlohn in engen Zusammenhang mit den in der Fabrik- und handwerksmässigen Industrie gezahlten Löhnen brächte und die in den betreffenden Gewerben etwa vorhandenen Tarifverträge auf die Heimarbeiter derselben auszudehnen suchte. Die von der siebenten Delegiertenversammlung aufgestellte Lohnformel besagt denn auch, dass der Mindestlohn so zu bestimmen sei, dass er dem Arbeiter von mittlerer Befähigung ermögliche, einen Stundenlohn zu verdienen, der so weit als möglich dem Lohne entspricht, welcher in solchen Werkstätten gleichartiger Gewerbe in der betreffenden Ortschaft der Gegend verdient wird, die ihren Arbeitern auskömmliche Löhne (fair wages) sichern; der Mindestlohn solle dem Arbeiter überhaupt normale Lebensbedingungen, insbesondere gesunde Nahrung und Wohnung bieten, und zwar sei der Mindestlohn dem Arbeiter unverkürzt auszurichten, ohne irgendwelchen Abzug für die Vergütungen an die Zwischenmeister der Unternehmer oder an weitere Zwischenpersonen; vielmehr sollen ihm durch einen besonderen Lohnzuschlag die Belastungen vergütet werden, welche für Materiallieferungen, Zeitverlust usw. ihm auferlegt sind. Letztere Forderung findet ihre Begründung darin, dass selbstverständlich kein Anlass dazu vorhanden ist, den Heimarbeiter schlechter zu behandeln als den Fabrik- oder Werkstättenarbeiter, und dass nicht einzusehen ist, warum der Unternehmer an dem ersteren mehr zu verdienen habe, als an den letzteren. Die Aussicht, dass die Heimarbeit eine Wohltat für die in derselben Beschäftigten wäre, hat längst ihre Ueberzeugungskraft eingebüsst, vielmehr gilt jetzt die gegenteilige Ansicht, wonach auf keinem anderen Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit die Ausbeutung der Arbeitskräfte in solchem Masse sich



breit zu machen verstanden habe, wie hier. Und wenn befürchtet wird, dass die Besserstellung des Heimarbeiters, die Erhöhung seines Lohnes etc. zu einer Einschränkung der Heimarbeit, beziehungsweise gänzlichen Beseitigung derselben in gewissen Industriebranchen führen oder gar den Untergang mancher auf die Heimarbeit angewiesenen Gewerbearten zur Folge haben könnte, so läge darin trotz alledem kein Grund, die gekennzeichneten Forderungen fallen zu lassen; mögen solche Industrien lieber zu Grunde gehen, als dass sie durch die bei ihnen herrschende Ausbeutung ausgedehnter Bevölkerungsschichten die Volkskraft untergraben und eine fortschreitende Kulturentwicklung gefährden.

**D**ie zweite Frage war die, wer soll die geforderten Lohnminima festsetzen. Dass es eine durchaus unabhängige und bei beiden Parteien, Arbeitern wie Unternehmern, vertrauens-erweckende Instanz sein müsse, musste als selbstverständlich erscheinen. Der Blick fiel hiebei auf die in Australien vielfach tätigen Lohnämter, die neuerdings auch im englischen Heimarbeiterschutzgesetz Aufnahme gefunden haben. Mit Bezug auf deren Wirksamkeit sind zwar die Meinungen geteilt, allein darüber herrscht wohl Uebereinstimmung, dass ein besseres Mittel zur Erreichung des fraglichen Zieles kaum gefunden werden dürfte, — allerdings kommt es hiebei sehr viel auf die Art und Weise der Bildung und Zusammensetzung der Lohnämter an. Von vorneherein muss die Unabhängigkeit der Lohnämter von irgend welchen Einflüssen sichergestellt werden; weder dem Staat noch irgend einer der in Betracht kommenden Parteien durfte in ihnen ein Uebergewicht zugestanden werden; vielmehr müsste daselbst das Prinzip der Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht werden. Derartige Erwägungen waren es, welche die siebente Delegiertenversammlung bestimmten, zu verlangen, dass die Lohnämter eine gleiche Zahl von Vertretern der beteiligten Arbeiter und Unternehmer, welche von den Beteiligten selbst gewählt würden, enthalten sollen; falls eine Wahl aus irgend einem Grunde nicht zustande kommt, so soll sie durch Organe getroffen werden, welche das Ver-



trauen der Beteiligten geniessen, oder mangels solcher, durch die Regierung; der Vorsitzende des Lohnamtes, der von diesem selbst gewählt wird, soll den Reihen der unbeteiligten Personen entnommen werden.

Schliesslich musste man sich noch darüber klar werden, welche Garantien geboten werden könnten, damit eine gleichmässige und allgemeine Beobachtung der von den Lohnämtern festgesetzten Minimallöhne platzfinde. Dass dies ohne gehörige Kontrolle nicht zu erreichen wäre, stand ja fest; ebenso fest stand es aber, dass die Kontrolle nur dann wirksam sein würde, wenn den die Kontrolle ausübenden Personen, beziehungsweise Institutionen Pressionsmittel zur Verfügung ständen, um die Handlungen der Widerspenstigen mit den Absichten des Gesetzgebers in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung der von den Lohnämtern festgesetzten Mindestlöhne wurde als Ausgangspunkt jeder weiteren Massnahme in gekennzeichnete Richtung angesehen. Die Delegiertenversammlung dokumentierte damit die Notwendigkeit, die Ausführung der Mindestlohnbestimmungen gewissermassen unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung stellen zu müssen. Demgemäss war sie denn auch der Ansicht, dass jede Berufsorganisation, wie jede an dem Beruf beteiligte Person, wie überhaupt jeder hiezu qualifizierte Personenverband befugt sein solle, dem Lohnamte die Fälle der Entrichtung von geringeren als von diesem für das betreffende Gewerbe angesetzten Mindestlöhnen zur Kenntnis zu bringen, eventuell selbst jedes gesetzlich zulässige Klagerrecht mit Bezug auf diese Fälle auszuüben; jede Verletzung von Bestimmungen der Mindestlohngesetze aber müsse so viele einzelne besonders zu ahndende Straftatbestände, als Arbeiter davon betroffen würden, bilden.

Auf diese Weise glaubte unsere Vereinigung das wichtigste Problem des Heimarbeiterschutzes, das Minimallohnproblem, einer befriedigenden Lösung entgegengeführt zu haben. Nebenbei bemerkt, befand sie sich in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit dem in der ersten Septemberwoche des verflossenen Jahres in Zürich abgehaltenen Internationalen Heimarbeiterschutzkongresses, wel-



cher in dem von ihm aufgestellten Entwurf eines den verschiedenen Regierungen vorzulegenden Heimarbeiterschutzgesetzes hinsichtlich der Fixierung des Minimallohnes ähnliche Bestimmungen aufgenommen hat. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sollen nun den der Vereinigung angehörenden Parlamentariern dazu dienen, diesen entsprechende Gesetzesentwürfe in ihren Ländern anzuregen, beziehungsweise vorzulegen.

---

#### XIV.

Nun blieb noch die *internationale Seite der Heimarbeiterfrage* übrig, die, wie oben erwähnt, von der Genfer Delegiertenversammlung 1906 ebenfalls ins Auge gefasst wurde. Den Landessektionen lag es ob, dem Bureau zu berichten, welche Zweige der Heimindustrie ihrer Länder ihre Produkte auf den Weltmärkten mit den Produkten anderer Länder in Konkurrenz treten, unter Feststellung der Arbeitsbedingungen und der Betriebsformen in jenen Heimarbeitsbranchen. Das auf diese Weise herbeigeschaffte Material sollte eventuell dazu dienen, den Abschluss von internationalen Verträgen zur Regelung der einschlägigen Verhältnisse anzuregen. Eine Reihe von Landessektionen, darunter auch die Schweizerische, ist diesem Auftrag nachgekommen. Von vorneherein war es jedoch klar, dass angesichts der ausserordentlichen Kompliziertheit der Verhältnisse der Heimarbeit in den verschiedenen Staaten es kaum möglich sein dürfte, einheitliche Grundlagen für bezügliche Internationale Abmachungen für sämtliche Industriezweige mit Heimarbeit aufzustellen. Vielmehr musste man darauf sehen, soweit möglich, einen Industriezweig nach dem anderen gründlich zu bearbeiten, um die an demselben interessierten Staaten zu gemeinsamen Vorgehen desto eher veranlassen zu können. Aus diesem Grunde hat das Bureau der Vereinigung das Arbeitsamt beauftragt, eine Enquête über die Heimarbeit in der ostschweizerischen Stickerei vorzunehmen; das Bureau wurde in diesem Vorhaben bestärkt, als an dasselbe unaufgefordert aus den Kreisen jenes



Industriezweiges das Ersuchen gelangte, es möge zum Zwecke eines Nachtarbeitsverbotes in der Schiffchenstickerei in der Schweiz und im Vorarlberg die nötigen Schritte einleiten; man wies in jenem Gesuche darauf hin, dass man auch für die Unterstellung der Einzel-Schiffchenstickereien unter das in Vorbereitung sich befindliche eidgenössische Fabrikgesetz eintreten, also diese dem zehnstündigen Maximalarbeitstag nebst Verbot der Nachtarbeit unterworfen sehen möchte, falls in Oesterreich ein blosses Verbot der Nachtarbeit ergehen und die Betriebe mit über zwei Schiffchenmaschinen für fabrikmässige erklärt würden; die bedrohliche Vermehrung der Schiffchenmaschinen im Vorarlberg lasse einen Preissturz befürchten, dessen Wirkungen auf die Arbeitsbedingungen durch einen österreichisch-schweizerischen Vertrag abgeschwächt werden könnten. Auf Grund der erwähnten Berichte der Landesektionen, sowie der Ergebnisse der Enquête des Arbeitsamtes kam letzteres zur Ueberzeugung, dass die seinerzeit im Schosse der Vereinigung aufgeworfene Frage, ob das Verbot der Nachtarbeit in den Betrieben mit über zehn Arbeitern, wie es durch den bezüglichen internationalen Vertrag gesichert ist und auf demselben Wege noch weiter ausgedehnt werden sollte, in manchen Industrien zum Uebergang vom Grossbetrieb zur Heimarbeit führe, mit Bezug auf die Mehrzahl der Industriezweige wohl verneint werden dürfe, dass aber Ausnahmen vorhanden seien, zu denen in hervorragendem Masse gerade die *Stickerei* zu zählen sei. In diesem Industriezweig ist neben der Handstickmaschine seit ungefähr zwanzig — fünfundzwanzig Jahren die Schiffchenstickmaschine, die durch einen elektrischen Motor angetrieben wird, immer mehr in den Vordergrund getreten. Diese letztere ihrer Kostspieligkeit und Kompliziertheit wegen eignet sich vor allem zum Fabrikbetrieb. Aber die Besitzer jener Fabrikbetriebe bedienen sich bei steigender Nachfrage der Heimarbeit, in der sowohl die Schiffchenmaschine als auch die Handstickmaschine Platz greift, in ausgedehntem Masse, während sie beim Abflauen der Konjunktur in erster Linie die Aufträge an die Heimarbeiter einschränken. Dies hat zur Folge, dass in den Zeiten des Aufschwunges in der Heimarbeit alle jene



Misstände, wie übermässige Arbeitszeit, Kinderarbeit etc., während in den Zeiten des Niederganges Arbeitslosigkeit und schwere Entbehrungen sich geltend machen. Für den Unternehmer ist es natürlich vorteilhafter, den Heimarbeitern die Aufträge zu versagen, als die Arbeit in seinen Stickereifabriken, wo er auf die Verzinsung des in den kostspieligen Stickmaschinen, Gebäuden etc. angelegten Kapitals sehen muss, einzuschränken, — erst nach längerer Dauer einer Krise wird er sich dazu entschliessen, — die Heimarbeiter aber, um nur etwas zu verdienen und ihre Maschinen, die sie vielleicht noch nicht ganz abgezahlt haben, nicht zu verlieren, nehmen Arbeit um jeden Preis und führen damit einen Lohnsturz herbei, von dem sie sich dann lange nicht erholen können.

---

## XV.

Die Bekämpfung dieser Misstände auf internationalem Wege, wie sie von der Vereinigung gewünscht wird, konnte bis jetzt leider nicht erzielt werden. An der Delegiertenversammlung in Luzern 1908 wurde eine vom Arbeitsamt zu Händen der interessierten Regierungen ausgearbeitete Denkschrift, die u. a. einen Entwurf einer internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in der Stickerei enthielt, gutgeheissen. Für die abzuschliessenden internationalen Verträge wurden hiebei folgende Forderungen aufgestellt: a) Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über fabrikmässigen Betrieb auf kleine Gewerbebetriebe mit zwei Schiffchenmaschinen; b) Verbot der Nacharbeit auch in Betrieben mit einer solchen Maschine (und drei Arbeitern), c) Verbot der Kinderarbeit. Diese Denkschrift wurde sodann der amerikanischen, deutschen, französischen, österreichischen und schweizerischen Sektion zur näheren Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Von den eingelaufenen Sektionsberichten verhielt sich der österreichische ablehnend; von diesem wurde namentlich geltend gemacht, dass eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei-



Hausindustrie eine Schädigung der bezüglichen Industrie im Vorarlberg nach sich ziehen würde.

Die sechste Delegiertenversammlung in Lugano 1910 hat eine Spezialkommission mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zur internationalen Regelung der Arbeitszeit in der *Schiffchenstickerei-Hausindustrie* vorzubereiten. Man liess sich dabei vom Gedanken leiten, dass die Hausindustrie in der Schiffchenstickerei als solche nicht zu unterdrücken, vielmehr lebensfähig zu erhalten sei, wesswegen denn auch neben jener gesetzlichen Regelung Massnahmen zur Unterstützung der Heimarbeiter, wie z. B. die Errichtung von sogenannten Krisenkannen, empfohlen wurden. Schon damals aber war man angesichts der reservierten Haltung der österreichischen Delegation im Zweifel darüber, ob es gelingen würde, die Absicht der Vereinigung in die Tat umzusetzen. Dass diese Zweifel berechtigt waren, zeigten die Verhandlungen jener Spezialkommission. Von seiten des österreichischen Delegierten wurde, gestützt auf die Ergebnisse einer vom Direktor des k. k. arbeitsstatistischen Amtes, Sektionschef Dr. MATAJA, im Frühjahr 1911 veranstalteten Besprechung der Vorarlberger Interessenten direkt erklärt, dass die Frage der Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei nicht spruchreif sei, sofern nicht gleichzeitig Massnahmen zur Sicherung der Existenz der Hausindustrie getroffen werden. Auch aus Kreisen der schweizerischen Stickereiindustrie wurde mitgeteilt, dass man dort an die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Schweiz und Oesterreichs im Sinne der Regelung der Arbeitszeit im fraglichen Industriegebiete nicht glaube; ebenso kamen aus Deutschland keineswegs ermunternde Nachrichten. Mittlerweile machte sich ein weiterer Umstand geltend, der das postulierte internationale Vorgehen noch mehr zu erschweren geeignet erschien, — nämlich das Freiwerden der Stickereiautomaten. Die Aufstellung der Automatenmaschinen nahm rasch zu, und dies hatte zur Folge, dass in den betreffenden Betrieben, da diese Maschinen nur von erwachsenen männlichen Arbeitern bedient werden, übermässig lange Arbeitszeiten, ja sogar Tag- und Nachtarbeit zur Regel wurden. Solche Be-



triebe bereiteten den übrigen Betrieben der Schiffchenstickerei, und zwar nicht bloss der Hausindustrie, wirksame Konkurrenz und verursachten in denselben eine weitere Verschlechterung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Sollte nun trotzdem die Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei-Hausindustrie eine gesetzliche Einschränkung erfahren, was, wie ausgeführt, als eine Notwendigkeit erachtet werden muss, so durfte man es nicht unterlassen, auch die Automatenstickerei einer bezüglichen Regelung zu unterwerfen.

Dieser Sachlage entsprechend, hat nun die letzte Delegiertenversammlung in Zürich den Vorstand unserer Vereinigung beauftragt: a) die Regierungen der interessierten Länder (Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, Russland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika) auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die aus der Ueberzeitarbeit und dem ununterbrochenen Betrieb der Automatenstickmaschinen der gesamten Stickereiindustrie droht; b) die Regierungen zu ersuchen, schleunigst auf dem Wege internationaler Vereinbarungen eine den Interessen der Stickereiindustrie entsprechende einheitliche Arbeitszeit durchzuführen. Ob diese Schritte Erfolg haben werden, wird die nächste Zeit lehren; zu optimistischen Prophezeihungen liegt jedoch leider kein Grund vor. —

---

## XVI.

Im innigsten Zusammenhange mit dem Heimarbeiterproblem befinden sich die an der letzten Delegiertenversammlung behandelten, mit dem gesetzlichen *Truckverbot* und dem *Lohnabzugswesen* verbundenen Fragen, die auf Anregung der britischen Sektion auf die Tagesordnung dieser Versammlung gesetzt wurden. Allerdings spielen diese Fragen auch in der fabriks- und handwerksmässigen Industrie eine wichtige Rolle, aber auf keinem anderen Gebiete tritt die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Fragen mit solcher Vehemenz hervor, wie auf dem der Heimarbeit. Dies hinderte die Delegiertenversammlung natürlich nicht,



den Gegenstand vollständig aufzurollen und von allen Seiten hin einer Besprechung zu unterziehen.

**D**ie Fragen, die hier in Betracht kommen sind: a) eigentliche Lohnzahlung in Waren, b) Kost- und Logiezwang, c) disziplinarische Bussen, d) Abzüge für verdorbene Arbeit- und Sachbeschädigung, e) Abzüge für Lieferung von Fourituren, von Werkzeugen, von Kraft, Beleuchtung, Werkstattheizung, f) Abzüge für Wohnungsheizung, Kohle, Kochgas etc., g) Abzüge für sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen.

**E**s unterliegt keinem Zweifel, dass, trotzdem das Verbot des sogenannten Trucksystems von den meisten Gesetzgebungen ausgesprochen wurde, vielfach von den Unternehmern zu ihren Gunsten Lohnkürzungen vorgenommen werden in der Weise, dass sie den Arbeitern den ihnen zukommenden Lohn entweder in von diesen selbst produzierten Waren, oder in Lebensmitteln, Wohngelegenheit etc. verabreichen, wobei sie die in Betracht kommenden Gegenstände oft dazu noch zu weit höheren als den ortsüblichen Preisen berechnen. Die Schädigung der Arbeiter liegt auf der Hand. Abgesehen davon, dass der Arbeiter für seinen Lohn bei höherer Preisberechnung eine geringere Quantität von Gebrauchsgütern, als es sonst der Fall sein würde, erwerben kann, ist er in seiner Ausgabenwirtschaft seiner Freiheit beraubt und genötigt, mit den bezüglichen Lieferungen des Unternehmers vorlieb zu nehmen und sich ihnen anzupassen. Die Schädigung des Arbeiters geht aber noch weiter, wenn es sich namentlich um die Gewährung von Wohngelegenheit von seiten des Unternehmers handelt. Der Arbeiter, der seine Wohnung vom Unternehmer erhalten hat, ist häufig diesem auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, denn der Verlust der Arbeit bedeutet meistens auch den Verlust der Wohnung. Ein Arbeiter, der vielleicht mit Familie die vom Unternehmer gelieferte Wohnung inne hat, wird sich daher hüten, es mit dem Unternehmer zu verderben, da ihm ja die Gefahr droht, von heute auf morgen mit seiner Familie aus seiner Wohnung hinausgejagt zu werden. Da und dort pflegen auch Unternehmer ihren Arbeitern den Erwerb von Häuschen zu ermöglichen, indem sie ihnen den hiezu nötigen Betrag vor-



schliessen und die ratenweise Abzahlung desselben ausbedingen, mit der Bestimmung jedoch, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der ganze Restbetrag auf einmal zurückbezahlt werden müsse, während die Nichterfüllung dieser Bestimmung den Verlust der vom Arbeiter bereits bezahlten Quoten nach sich ziehe. Dieses Vertragsverhältnis macht den Arbeiter häufig zum willenslosen Werkzeug des Unternehmers. Ein Arbeiter, der einen grösseren Betrag für das auf die gekennzeichnete Weise erworbene Heim bereits bezahlt hat, wird schwerlich auf ihn verzichten wollen, und da wohl in der Mehrzahl der Fälle er nicht in der Lage sein wird, den noch ausstehenden Betrag bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses sofort aufzubringen, so wird er eben stets darauf bedacht sein, es zu jener für ihn sehr schmerzlichen Katastrophe nicht kommen zu lassen; er wird jedem Konflikt mit dem Unternehmer peinlichst aus dem Weg zu gehen suchen und sich wohl oder übel allen Aspirationen desselben fügen müssen.

**A**ber die Lohnkürzung geschieht nicht bloss durch die Mittel des Trucksystems. Oben sind einige typische Beispiele von Lohnabzügen mitgeteilt, welche zeigen, wie der Unternehmer kraft seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit dem Arbeiter Arbeitsbedingungen aufzuzwingen in der Lage ist, die der Gerechtigkeit geradezu Hohn sprechen. Der Arbeiter, der dem Unternehmer seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt, soll aus seinem kargen Lohn noch das Werkzeug bezahlen, mit welchem er die vom Unternehmer anzueignenden Werte schafft, er soll für die Heizung und Beleuchtung der Werkstätte aufkommen, in welcher er im Dienste des Unternehmers seine Tage und vielleicht auch Nächte zubringt. Und erst die Abzüge für verdorbene Arbeit und Sachbeschädigung! Der Mensch ist keine Maschine, die stets regelmässig und gleichmässig arbeitet. Seine Arbeitsleistung als Aeusserung seiner Persönlichkeit unterliegt verschiedenartigen Einflüssen, die sich bald günstig, bald ungünstig geltend machen können. Ohne dass der Arbeiter sich dessen bewusst zu sein braucht, können von ihm während der Arbeit fehlerhafte Manipulationen vorgenommen



werden, welche die Qualität des Produktes beeinträchtigen. Warum soll nun das Risiko dieses Missgeschickes dem Arbeiter aufgebürdet werden und nicht dem Unternehmer, der aus der Arbeitsleistung des Arbeiters jedenfalls mehr Nutzen zieht als dieser selbst. Die Ungerechtigkeit derartiger Abzüge tritt aber noch greller in die Erscheinung, wenn man bedenkt, dass sie einseitig vom Unternehmer festgestellt werden, der in dieser Hinsicht als Richter in eigener Sache fungiert. Und die disziplinarischen Bussen! In dieser Institution kommt so recht das Untertanenverhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern zum Ausdruck. Wie dem Sklaven die Fuchtel, so zeigt die Busse dem modernen Arbeiter, dass er sich den Anordnungen des Unternehmers willenslos zu fügen habe, als ob die in jedem Betrieb notwendige Disziplin bei der Intelligenz des modernen Arbeiters nicht besser unter Schonung der persönlichen Gefühle und der Menschenwürde durch Stärkung der Arbeitsfreudigkeit zu erreichen wäre. Die Arbeiter fühlen sich durch die Bussen zurückgesetzt, gereizt und wehren sich mit allen Kräften gegen dieselben. Der Umstand, dass die vom Unternehmer einseitig auferlegten Bussen vielfach den für Arbeiterzwecke bestimmten Kassen zugewendet werden, macht die Sache nicht besser, — haben doch die englischen Arbeiter z. B. ausdrücklich erklärt, dass sie es als unter ihrer Würde erachten, sich Gelder zunutze zu machen, die den Taschen ihrer Genossen in solch verletzender Art und Weise entnommen wurden. Glücklicherweise haben verständige Unternehmer selbst die Unnützlichkeit und Gefährlichkeit des Bussenunwesens nachgerade erkannt und das Fallenlassen desselben befürwortet. Und auch in manchen Legislativen konnten sich bereits bezügliche Wünsche Gehör verschaffen, so z. B. in Frankreich und England, und in der Schweiz hat der Bundesrat in seinem Entwurf zur Revision des Fabrikgesetzes die Bussen ausgemerzt. Es ist somit Grund vorhanden, dass in absehbarer Zeit mit diesem Institut aufgeräumt werden dürfte.

---



## XVII.

Alle diese Fragen wurden an der letzten Delegiertenversammlung unserer Vereinigung zur Sprache gebracht und fanden allseitige Würdigung. Mit dem Resultat der Beratungen kann man zufrieden sein. Allerdings hat ein Vertreter der österreichischen Delegation während der Diskussion der in Rede stehenden Fragen in der bezüglichen Kommission darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, dass es bisher in unserer Vereinigung Sitte gewesen sei, nur über solche Materien positive Beschlüsse zu fassen, mit Bezug auf welche vorgängig im Schosse der Vereinigung selbst Studien gemacht worden seien, und dass es deswegen besser wäre, jene Fragen auf die Traktandenliste der folgenden Delegiertenversammlung zu setzen, bis zu welcher das nötige Material gesammelt werden sollte. Allein die Kommission war, mit Ausnahme ihres Präsidenten, eines Vertreters der belgischen Sektion, anderer Ansicht, indem sie sich von der Ueberzeugung tragen liess, dass gerade hinsichtlich des Truckverbotes und der Lohnabzüge sowohl die von anderer Seite durchgeführten Untersuchungen, als die sonst vorhandene Literatur erschöpfende Aufklärung gebracht hätten, so dass ein abschliessendes Urteil als möglich und gerechtfertigt erscheine. Auch das Plenum der Delegiertenversammlung eignete sich diesen Standpunkt an, und so konnten die bezüglichen Beschlüsse ohne Widerspruch gefasst werden, wobei bloss vonseiten der vorbezeichneten Delegierten, zu denen sich ein deutscher Delegierter hinzugesellte, ein Vorbehalt zu Protokoll gegeben wurde, des Inhalts, dass in Zukunft nur solche Materien zur Erörterung an den Delegiertenversammlungen gestellt werden mögen, über welche in den Sektionen genügendes Material gesammelt worden ist. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich bei Behandlung des von Professor BRENTANO gestellten Antrages betreffend die von den Arbeitern gemachten Einlagen in die sogenannten *Wohlfahrtseinrichtungen* ab. In einigen Ländern finden sich nämlich Pensions- oder andere Unterstützungskassen, in welche die Arbeiter und Angestellten einzutreten und zu denen sie Beiträge zu zahlen veranlasst werden; wird das Arbeitsverhältnis, gleich-



viel aus welchem Grunde, gelöst, so verlieren sie alle durch ihre Beitragszahlungen erlangten Ansprüche auf Unterstützung. Neben der schreienden Ungerechtigkeit, die darin zu erblicken ist und die leider sogar durch Gerichtsurteile geschützt wird, bedeutet diese Tatsache eine Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Arbeiters und eine Schmälerung seiner Selbstständigkeit gegenüber dem Unternehmer. BRENTANO wünschte daher, dass sich die Delegiertenversammlung für den Erlass von Gesetzen ausspreche, wonach den zu solchen Beiträgen verpflichteten Arbeitern und Angestellten der Betrag der von ihnen bezahlten Beträge zurückbezahlt wird, falls sie aus dem Arbeitsverhältnisse entlassen werden, bevor sie unterstützungsberechtigt geworden sind; desgleichen sollte gesetzliche Fürsorge dagegen getroffen werden, dass die Erstellung von Wohnungen für Arbeiter dazu missbraucht werde, um die dem Arbeiter vom Gesetzgeber zur Wahrung seiner Interessen verliehenen Rechte auszuschalten. Die Delegiertenversammlung erhob diese Wünsche BRENTANO'S widerspruchlos zum Beschluss.

**W**as speziell das Trucksystem und die Lohnabzüge anbelangt, so lud die Delegiertenversammlung die Landes-sektionen ein, ihren Regierungen unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden Arbeiterschutzgesetze Gesetzesentwürfe zu unterbreiten, in denen folgende Grundsätze zur Verwirklichung gelangen sollten: a) die Lohnzahlung in natura oder durch Warengutscheine auf die Konsumläden der Arbeitgeber ist in jeder Industrie, sei sie Werkstättenindustrie oder Heimarbeitsgewerbe, grundsätzlich zu untersagen; b) die Erhebung von Bussen und Lohnabzügen für Schadenersatz, ausser solchen wegen arglistiger Beschädigung, ist zu verbieten; selbst für arglistige Schädigung kann der Arbeitgeber eine Ersatzleistung nur auf Grund eines Richterspruches auferlegen; wo solche Lohnabzüge noch nicht abgeschafft werden können, sollen sie nur festgesetzt oder verhängt werden dürfen unter Mitwirkung der beteiligten Arbeiter oder ihrer Organisationen; c) das Arbeitsmaterial hat der Arbeitgeber sowohl dem Fabrikarbeiter als dem Heimarbeiter unentgeltlich zu liefern; höchstensfalls kann die Lieferung der Werkzeuge zum Kostenpreise zugestanden werden. —



## XVIII.

Ein Gegenstand, der unsere Vereinigung von Anfang an beschäftigte und dessen Behandlung dazu führte, dass die von der Vereinigung aufgestellten Grundsätze sowohl in verschiedene Landesgesetzgebungen wie auch in manche Staatsverträge Eingang gefunden haben, ist die *Gleichstellung von In- und Ausländern in der sogen. Sozialversicherung.*

Als an der konstituierenden Versammlung in Basel 1901 die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes festgestellt werden sollten, brachte die österreichische Landesektion einen Antrag ein, es sei das Arbeitsamt mit der Ausarbeitung eines internationalen Schemas der Ursachen der Betriebsunfälle in den einzelnen Berufen zu betrauen. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass es eine der vornehmlichsten Aufgaben des Arbeiterschutzes sei, den Arbeiter vor den Gefahren des Betriebes zu behüten; die Technik, welche diese Gefahren heraufbeschwöre, verbreite sich immer mehr in allen Kulturländern und erhalte somit einen internationalen Charakter; der bezügliche Teil des Arbeiterschutzes werde aus diesem Grunde ebenfalls internationalisiert werden müssen; die Kenntnis der Gefährlichkeit einzelner Industrien und Arbeitsverrichtungen sei daher unumgänglich notwendig und diese Kenntnis vermöchte am besten die Statistik der Unfälle und deren Ursachen zu gewähren. Bei Behandlung dieses Antrages im Plenum der konstituierenden Versammlung machte Dr. FEIGENWINTER (Basel) die Anregung, das Arbeitsamt zu beauftragen, eine vergleichende Untersuchung der Gesetzgebung der verschiedenen Länder, betreffend die Unfalls- und Krankenversicherung und Haftpflicht in Bezug auf Personen, die ausserhalb des Landes arbeiten, in dem sie selbst, oder ihre Angehörigen wohnen, durchzuführen. Zwischen dieser Anregung und dem in Rede stehenden Antrag der Oesterreicher bestand ein prinzipieller Unterschied. Während die letzteren bloss eine einheitliche Unfallsstatistik provozieren wollten, um eventuell die Gesetzgebung betreffend die gesundheitsgefährlichen Betriebe zu ergänzen und auszubauen, beabsichtigte die Anregung Feigen-



winters einen Teil der sogenannten Sozialversicherung in das Tätigkeitsgebiet unserer Vereinigung hineinzuziehen. Ueber diesen letzteren Punkt aber waren die Meinungen geteilt. Die einen waren der Ansicht, dass unsere Vereinigung sich ausschliesslich mit dem Arbeiterschutz im engen Sinne des Wortes unter Ausschluss der Versicherung zu befassen habe, wobei sie darauf hinwiesen, dass für die Versicherungsfragen bereits eine besondere, ausserhalb der Vereinigung stehende Organisation vorhanden sei. Die anderen unterstützten die Ansicht Feigenwinters, wonach es auch für den Arbeiterschutz im engeren Sinne des Wortes nicht gleichgültig sein könne, ob eine gleichartige oder verschiedene Behandlung den In- und Ausländern hinsichtlich der Versicherung, beziehungsweise der Haftpflicht zu Teil werde; abgesehen davon, dass die ausländischen Arbeiter, die in dieser Beziehung den inländischen nicht gleichgestellt sind, den Wohltaten der Versicherung ungerechtfertigterweise verlustig gingen, machten sie diesen noch wirksame Konkurrenz, da der einheimische Unternehmer stets der Versuchung verfallen würde, durch Anstellung solcher Arbeiter sich der Versicherungslasten zu entledigen; die Sache habe daher eine internationale Bedeutung und könne hauptsächlich auf internationalem Wege eine Regelung erfahren; der Hinweis auf den seit Jahren abgehaltenen Versicherungskongress wurde von dieser Seite damit zu entkräften gesucht, dass dieser sich notorisch mit der Privatversicherung befasse und der staatlichen Sozialversicherung gegenüber im Allgemeinen ablehnend verhalte. Mit Mehrheit entschied sich schliesslich die konstituierende Versammlung für diese letzteren Erwägungen und nahm die Frage in ihr Arbeitsprogramm auf.

---

## XIX.

Zwischen der konstituierenden Versammlung, welche diesen Beschluss gefasst hatte, und der Delegiertenversammlung, welche auf Grund der nunmehr gesammelten Erfahrung sich zuerst mit den Schritten, die zur Beseitigung



der ungleichen Behandlung der In- und Ausländer in der Sozialversicherung beschäftigte, lag aber ein wichtiges Ereignis, das auf die Behandlung dieser Materie im Schosse unserer Vereinigung den grössten Einfluss ausübte, — nämlich der französisch-italienische Arbeits- und soziale Fürsorge-Vertrag, vom 15. April 1904.

**D**ieser bedeutungsvolle Staatsvertrag, der, nebenbei bemerkt, durch die Initiative des italienischen Ministers LUIGI LUZZATTI, eines Mitgliedes und eifrigen Förderers der Aufgaben unserer Vereinigung zustande kam, hatte zu seinem Hauptgegenstande die Beseitigung der Differenzierung zwischen französischen und italienischen Arbeitern auf dem Gebiete der Unfall- und Altersrenten. Trotz der Schwierigkeit, die darin bestand, dass das Verhältnis der Zahl der in Frankreich arbeitenden Italiener zu der Zahl der in Italien arbeitenden Franzosen etwa gleich wie 200,000 : 2000 war, was zur Folge haben musste, dass Frankreich kein unmittelbares Interesse an der Aufstellung des Prinzipes der Reziprozität haben konnte, wurde doch eine Lösung gefunden, die beide Parteien befriedigen musste. Frankreich, das auf dem Gebiete der Sozialversicherung mehr zu bieten hatte, verlangte und erhielt von seiten Italiens Kompensationen auf dem Gebiete des engeren Arbeiterschutzes und veranlasste somit dieses Land, das in dieser letzteren Beziehung noch sehr rückständig war, sich den fortgeschritteneren Ländern anzupassen und seinen Arbeitern einigermaßen anständige Arbeits- und Lebensbedingungen zu verschaffen. Dieser Tatbestand kommt bereits in der Einleitung zum Vertrag zum Ausdruck, wo es wörtlich heisst: „Der Präsident der französischen Republik und S. M. der König von Italien, in der Absicht, durch internationale Verträge der Persönlichkeit des Arbeiters diejenigen gegenseitigen Garantien zu sichern, die für die Produkte der Arbeit durch die Handelsverträge geschaffen sind, und insbesondere 1) den im Auslande arbeitenden Staatsangehörigen den Genuss ihrer Ersparnisse zu erleichtern und ihnen die Vorteile der Sozialversicherung zu gewährleisten, 2) den Arbeitern die Aufrechterhaltung der zu ihren Gunsten bereits erlassenen



Schutzbestimmungen zu sichern und an den Fortschritten der Arbeiterschutzgesetzgebung zusammenzuwirken . . .“

**E**s ist hier nicht der Ort, auf die Bestimmungen jenes französisch - italienischen Vertrages näher einzugehen; die Hauptsache ist, dass durch diesen Vertrag ein wichtiger Schritt in der Richtung der Beseitigung eines ungerechten und zu vielen Klagen und Konflikten führenden Verhältnisses getan wurde und dass, was besonders hervorzuheben ist, der Beweis geleistet wurde, dass auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine internationale Verständigung möglich sei und segensreich wirke.

**U**nter dem Eindrucke dieses internationalen Aktes stellte nun die dritte Delegiertenversammlung unserer Vereinigung den Grundsatz auf, dass für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungs- und Haftpflichtgesetzen gewährt sind, keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden solle, wobei das Gesetz des Ortes massgebend sei, wo der Betrieb liege.

**A**n diesem Grundsatz hielt unsere Vereinigung in ihrer ferneren Behandlung dieser Materie fest. Für sie war es jetzt bloss darum zu tun, geeignete Mittel zur Verwirklichung desselben ausfindig zu machen. Selbstredend lenkte sie in erster Linie ihre Aufmerksamkeit auf die Herbeiführung einer internationalen Uebereinkunft unter einer Mehrzahl von Staaten, um eine gleichartige Situation in einem möglichst grossen Umkreise zu erzielen. Demgemäss beschloss die Genfer Delegiertenversammlung (1906) einen Entwurf eines internationalen Vertrages, allerdings zunächst bloss in Bezug auf die Unfallversicherung, auszuarbeiten. Aber schon jetzt zeigte es sich, dass der Weg, den Frankreich und Italien beschritten hatten, d. h. der Weg der Separatverträge zwischen zwei Staaten unter Berücksichtigung der für sie besonders massgebenden eigentümlichen Wechselbeziehungen, von einzelnen Staaten mit Vorliebe gewählt wird. So konnte an der Genfer Delegiertenversammlung bereits konstatiert werden, dass Frankreich auch mit Belgien und Luxemburg bezügliche Abmachungen getroffen hat, eben-



so Deutschland mit Belgien und mit Luxemburg, sodann Belgien mit Luxemburg. In allen diesen Verträgen kommt der oben mitgeteilte, von unserer Vereinigung in Basel 1904 aufgestellte Grundsatz mehr oder weniger zum Ausdruck, in einigen wird er sogar vollständig verwirklicht. Und noch eine dritte Möglichkeit zur Beseitigung der differenziellen Behandlung der In- und Ausländer hinsichtlich der Sozialversicherung lag offen und wurde benfalls bereits in manchen Ländern erprobt, nämlich die entsprechende Aenderung und Erweiterung der nationalen Gesetzgebung. Es ergab sich daher für unsere Vereinigung die Notwendigkeit, dieser veränderten Situation Rechnung zu tragen und vor allem zu untersuchen, inwiefern diese zwei letzteren Wege zum Ziele führen.

**D**ie der fünften Delegiertenversammlung (Luzern 1902) unterbreiteten Berichte der Landesektionen zeigten nun, dass von einem Verlassen der zuletzt erwähnten Wege nicht mehr die Rede sein könne; die Zahl der bezüglichen Einzelverträge hat sich inzwischen vermehrt, eine stattliche Reihe von Handelsverträgen nahm die Bestimmung auf, wonach in Betracht kommenden Staaten ihre Sozialversicherung im Sinne unseres Grundsatzes auszubauen hatten, und schliesslich wurde in einer Anzahl neuer Staaten die Sozialversicherung tatsächlich entsprechend ergänzt.

**J**e mehr jedoch der Grundsatz der Gleichstellung von In- und Ausländern in der Sozialversicherung durch Einzelverträge und bezügliche Ergänzung oder Aenderung der nationalen Gesetzgebungen zur Anerkennung gelangte, desto schwieriger musste sich naturgemäss die Verwirklichung der ursprünglichen Absicht unserer Vereinigung gestalten, diese Frage durch einen Generalvertrag der in Betracht kommenden Kulturstaaten einheitlich zu lösen. Es liegt auf der Hand, dass nur eine solche Lösung alle Klagen der Arbeiter über ungleiche Behandlung sowie die daraus resultierende Schädigung berechtigter Interessen ein für allemal beseitigt hätte, während die auf anderem Wege getroffenen Massnahmen, da sie die Uniformität geflissentlich vermieden, gewisse Härten unnützer Weise zurückliessen und so den Grundsatz



der Gleichstellung der In- und Ausländer nur unvollkommen zum Ausdruck brachten. Aber die Regierungen schienen vorderhand diese Wege vorzuziehen, und so blieb unserer Vereinigung nichts anderes übrig, als wenigstens dafür Sorge zu tragen, dass dem Prinzip der Einheitlichkeit so weit als möglich Rechnung getragen werde. Diesem Bestreben entspross der Gedanke, einen Mustervertrag zu Handen der Regierungen auszuarbeiten, wobei es sich angesichts der Kompliziertheit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten natürlich nur darum handeln konnte, in diesen Vertrag nur solche Bestimmungen aufzunehmen, die beim Abschluss von Einzelverträgen unter allen Umständen zu beobachten wären. Bei manchen war mit der Aufstellung dieses Mustervertrages allerdings die Hoffnung verknüpft, es dürfte, falls die Staaten denselben in Berücksichtigung ziehen würden, später leichter sein, sie zum Abschluss eines Generalvertrages zu veranlassen. Zur Durchführung dieser Aufgabe setzte die sechste Delegiertenversammlung eine Spezialkommission ein; die Ergebnisse ihrer Arbeiten, in die Form einer Resolution gegossen, wurden von der letzten Delegiertenversammlung in Zürich 1912 gutgeheissen. Darnach sollen in den Verträgen betreffend die Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Mutterschaftsversicherung im allgemeinen folgende Grundsätze zur Verwirklichung gelangen. In Bezug auf die Leistungen der Versicherungsanstalten gegenüber dem Auslande sollte in allen Ländern und Versicherungszweigen, in denen der Staat selbst weder zu den Prämien noch zu den Beiträgen direkte Zuschüsse gewährt, zwischen In- und Ausländern kein Unterschied gemacht werden; wo aus Staatsmitteln solche Zuschüsse gemacht werden, können die versicherten Ausländer und ihre Angehörigen gegenüber den Inländern höchstens um einen diesen Leistungen ungefähr entsprechenden Betrag gekürzt werden, es erscheint jedoch wünschbar, dass auch diese Kürzungen in Wegfall kommen mögen; die Ansprüche von Versicherten und ihren Angehörigen, die ausserhalb des Versicherungslandes wohnen, sollen durch Abfindung oder durch Leistung des Deckungswertes an eine entsprechende Versicherungsanstalt ihres aus-



ländischen Wohnortes oder auf andere geeignete Weise ausgeglichen werden können. Ob nun, falls diese Grundsätze überall Eingang gefunden haben werden, die Hoffnung auf Erlangung eines Generalvertrages in Erfüllung gehen wird, wird die Zukunft lehren. Vorläufig macht die Einzelvertragschliessung weitere Fortschritte, denn bis zur letzten Delegiertenversammlung unserer Vereinigung waren bloss mit Bezug auf Unfallversicherung bereits dreizehn zweiseitige Verträge abgeschlossen worden, und zwar zwischen Italien und Frankreich (1904), Italien—Schweiz (1904. Art. 17 des Handelsvertrages), Italien—Deutschland (1904. Art. 4 des Zusatzes zum Handelsvertrag), Deutschland—Österreich (1905. Art. 6 des Zusatzes zum Handelsvertrag), Belgien—Luxemburg (1905), Luxemburg—Deutschland (1905), Belgien—Frankreich (1906), Italien—Frankreich (1906), Frankreich—Luxemburg (1906), Deutschland—Holland (1907), Grossbritannien—Schweden (1909), Grossbritannien—Frankreich (1909) und Italien—Ungarn (1909). Auch andere Sozialversicherungsmaterien fanden da und dort Berücksichtigung. —

---

## XX.

Eine weitere Frage, welche in den Verhandlungen unserer Vereinigung eine wichtige Rolle spielte, ist die der *gewerblichen Vergiftungen*. Es ist bereits oben erwähnt worden, dass unter den von der konstituierenden Versammlung festgesetzten Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes die Vornahme von Untersuchungen über die gesundheitsschädlichen Betriebe und die auf diese Bezug nehmende Gesetzgebung verzeichnet war, und zwar sollten sich jene Untersuchungen in erster Linie auf solche Industrien erstrecken, welche Bleifarben und weissen Phosphor erzeugen oder verwenden. Die Phosphorfrage fand, wie gezeigt, ihre Erledigung durch den 1906 erfolgten Abschluss eines internationalen Vertrages, dessen hauptsächlicher Inhalt oben mitgeteilt wurde. Hingegen hat die *Bleifrage* zu eingehenden Studien und Erörterungen geführt, welche schliesslich die Entrollung des umfassenden



Problems der gesundheitlichen Gefährdungen durch Giftstoffe in der Industrie mit sich brachten.

**D**ie Anregung zu diesem letzteren wurde von Professor HECTOR DENIS gegeben. Bei Anlass der Beratung der Massnahmen zur Beseitigung bezw. Verringerung der Gefahren, die mit der Herstellung und Verwendung von Bleifarben und weissem Phosphor verbunden sind, wurde allseitig konstatiert, dass die in den verschiedenen Gesetzgebungen vorhandenen Bestimmungen zur Verhütung der Vergiftungsgefahr für die mit gesundheitsschädlichen Stoffen beschäftigten Arbeiter entweder gänzlich ungenügend sind oder ihr Ziel, mangels richtiger Einsicht in die Art und Weise der Gefährdung, im allgemeinen verfehlen. Mit Bezug auf das Blei war man darüber einig, dass in einer ziemlich grossen Anzahl von Industrien dasselbe durch andere Chemikalien ohne Schädigung des betreffenden Gewerbes ersetzt werden könnte, dass aber nur ein gänzlich Verbot des Gebrauchs von Blei und Bleipräparaten den ungeheuren Schaden, den dieser Gebrauch der Arbeiterschaft zufügt, beseitigt werden kann. Ueber die bezügliche Bedeutung der zahlreichen übrigen gewerblichen Giftstoffe gingen jedoch die Meinungen weit auseinander, ja selbst über den Begriff des gewerblichen Giftes konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Während also das Verbot der Herstellung und Verwendung von Blei und Bleipräparaten als anzustrebendes Ziel von unserer Vereinigung in Aussicht genommen wurde und bezügliche Massnahmen schon zu jener Zeit empfohlen werden konnten, musste über die übrigen gewerblichen Gifte erst Klarheit verschafft werden. Trotz der Opposition mancher Delegierten, welche die Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches unserer Vereinigung in dieser Richtung nicht gerne sehen mochten, stimmte die Majorität der zweiten Delegiertenversammlung dem Antrage von Prof. DENIS zu, wonach das Studium der in der Industrie zur Verwendung gelangenden Gifte oder schädlicher Stoffe ins Auge zu fassen sei.

**D**ie darauf folgende Delegiertenversammlung in Basel 1904 hat in dieser letzteren Beziehung einen wichtigen Schritt getan, indem sie die Wege bezeichnete, auf welchen man



zur Erlangung der nötigen Kenntnisse am besten gelangen könnte. Vor allem sollten die behandelnden Aerzte und die Leiter von Krankenanstalten verpflichtet werden, die vorkommenden gewerblichen Vergiftungen an die zuständigen Stellen anzuzeigen, wie dies bereits in England mit Bezug auf Fälle von Phosphor-, Blei-, Quecksilber-, Arsen- und Milzbrandvergiftung gesetzlich festgelegt ist. Sodann sollte für Betriebe, welche Gifte erzeugen oder verwenden, die Anzeigepflicht statuiert werden, bezw. die Eröffnung derselben von der Erlangung einer behördlichen Konzession abhängig gemacht werden. Diese Forderung, welche bereits in einer Reihe von Ländern erfüllt ist, sollte dazu dienen, erstens die Betriebe kennen zu lernen, welche mit gewerblichen Giften zu tun haben, und zweitens durch Anlegung zweckentsprechender Schemata der Konzessionsbewerbung einen Ueberblick über die Zahl und die Kategorien der mit den betreffenden Giftstoffen in Berührung kommenden Arbeiter zu gewinnen. Schliesslich wurde verlangt, dass zur Beaufsichtigung der Betriebe gewerbehygienisch geschulte, amtliche Ärzte angestellt werden sollen, die nicht als Ersatz der etwa vorhandenen Krankenkassenärzte zu dienen, sondern vielmehr neben und unabhängig von diesen zu fungieren hätten. Auch diese Forderung postuliert keineswegs die Einführung eines ganz neuen, bis dahin unbekanntes Institutes. Vielmehr hatten zu jener Zeit bereits mehrere Staaten geschulte Gewerbeärzte ihrem Gewerbeaufsichtspersonal angegliedert, so z. B. England, Belgien und Holland.

Es handelte sich somit in allen diesen Fällen mehr um die Verallgemeinerung einer Reihe von Massnahmen, die geeignet erschienen, die gewerbliche Vergiftungsgefahr in ihrem vollem Umfange aufzudecken und die Zahl der Personen, welche dieser Gefahr ausgesetzt sind, festzustellen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe wurde aber fernerhin für notwendig erachtet, ein *Verzeichnis der gewerblichen Giftstoffe* anzulegen, das mit der Verbreitung und Vertiefung der bezüglichen Kenntnisse jeweilen revidiert bezw. ergänzt werden sollte. Diese Giftliste sollte auch dazu dienen, die Art und den Grad der Gefährlichkeit der in Betracht kom-



menden Stoffe zu bestimmen, damit die zu ergreifenden Schutzmassregeln den eigentümlichen Verhältnissen angepasst würden.

Auf die Verwirklichung dieser Postulate konzentrierte sich nun das Bestreben unserer Vereinigung; nur in der Bleifrage glaubte sie einige positive Massnahmen jetzt schon in Vorschlag bringen zu müssen, die geeignet erschienen, die *Bleivergiftungsgefahr* zu reduzieren. Am Grundsatz festhaltend, dass auf ein gänzlich Verbot der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben hinzuarbeiten sei, verlangte die fünfte Delegiertenversammlung (1908), dass die Verwendung von Bleiweiss für Innenanstriche untersagt werden solle; sodann wurde beschlossen, den Regierungen den Wunsch zu unterbreiten, bezüglich der Verwendung von Bleifarben für andere Anstricharbeiten Versuche über die Möglichkeit eines Verbotes derselben veranstalten zu lassen, wie dies bereits z. B. von seiten der französischen Regierung geschehen ist. An der letzten Delegiertenversammlung konnte mit Befriedigung konstatiert werden, dass das Verbot von Innenaestrichen mit Bleifarben in verschiedenen Ländern verwirklicht wurde. Weiterhin wurde das Augenmerk auf die *keramische Industrie* gerichtet. Bereits an der dritten Delegiertenversammlung wurde von seiten der holländischen Delegation (Arbeitsinspektor DE VOOYS) der Antrag auf gänzliche Abschaffung von Bleiglasuhren in dieser Industrie gestellt; allein dieser Antrag drang damals nicht durch, und auch später konnte sich die Vereinigung zur Empfehlung einer derartigen Massnahme nicht entschliessen. Hingegen wurde an der sechsten Delegiertenversammlung (1910) auf Grund der Sektionsberichte und der Arbeiten einer Spezialkommission ein Entwurf für die Regelung der hygienischen Verhältnisse in der in Rede stehenden Industrie festgesetzt, welcher vom Vorstand der Vereinigung den Staatsregierungen übermittlelt wurde. Als letztes Ziel dieser Regelung wurde aber gleichfalls die vollständige Verdrängung des giftigen Bleis aus den keramischen Betrieben bezeichnet. Aehnlich war die Stellungnahme der Vereinigung hinsichtlich der *polygraphischen Gewerbe*. Eine an der fünften Delegiertenver-



sammlung (1908) eingesetzte Spezialkommission wurde mit der Aufgabe betraut, Massregeln zur Bekämpfung der Bleigefahr in diesen Gewerben auszuarbeiten. Als Frucht der Kommissionsberatungen wurden der sechsten Delegiertenversammlung „Grundzüge für eine Regelung der hygienischen Verhältnisse in Druckerei- und Schriftgiessereibetrieben“ vorgelegt, welche gemäss Beschluss jener Versammlung den Staatsregierungen zur Berücksichtigung empfohlen wurden. —

---

## XXI.

**I**n Vorstehendem sind die wichtigsten Fragen besprochen, welche im Laufe der Jahre die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beschäftigten. Wie gezeigt, gelang es der Vereinigung auf manchem Gebiete bedeutungsvolle praktische Erfolge zu erzielen; mit Bezug auf andere darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass auch dort ein Erfolg in absehbarer Zeit nicht ausbleiben dürfte. Wertvolle Untersuchungen sind im Schosse der Vereinigung, sei es von ihrem Zentralorgan, dem Arbeitsamt, sei es von den Landessektionen, durchgeführt worden, Untersuchungen, welche die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der in verschiedenen Erwerbszweigen Beschäftigten klargelegt haben. Viele Probleme des Arbeiterschutzes konnten erst dadurch in ihrem vollen Umfange erfasst werden. Die öffentliche Diskussion über diese Probleme erhielt festen Boden, und irrtümliche Auffassungen fanden leichter Widerlegung und konnten ausgeschaltet werden. Eine Verständigung unter den dem Arbeiterschutz freundlichen Elementen rückte in den Bereich der Möglichkeit, trotz der unter ihnen herrschenden prinzipiellen Unterschiede hinsichtlich der allgemeinen Auffassung über Wesen und Bedeutung des staatlichen Eingreifens in die Sphäre des Arbeitsvertrages. Nichtsdestoweniger darf der Wunsch nicht unterdrückt werden, dass die Arbeiten unserer Vereinigung ein lebhafteres Tempo einnehmen und ihre Beschlüsse etwas entschiedener die Interessen der zu schützenden Bevölkerungsschichten zum Ausdruck bringen mögen.







... (text is very faint and mostly illegible) ...

## XXI

In Vorstehendem sind die wesentlichen Punkte besprochen. Es bleibt zu hoffen, dass die internationale Vereinigung für geschichtliche Arbeitswissenschaft baldigstens die gesagte Aufgabe in der Vereinigung der europäischen Geschichtswissenschaftler wahrnehmen wird. Die Aufgabe ist eine große, aber die Hoffnung ausgerichtet, dass sie auch durch die Tätigkeit in anderer Zeit und anderem Orte. Wenn volle Untersuchungen sind im Schutze der Vereinigung, so es vor ihren Zentralorgan, dem Arbeitsrat, zu sein und den Landesstellen, durchgeführt werden. Untersuchungen werden die letzten und vollständigen von der europäischen Arbeitswissenschaftler durchgeführt werden. Viele Probleme des Arbeitswissenschaftler können erst dadurch in ihrem vollen Umfange erkannt werden. Die öffentliche Diskussion über diese Probleme stellt einen großen und innerlichen Aufschwung dar. Die Vereinigung gegen die Geschichtswissenschaftler heraufzuheben. Die Vereinigung ist ein Beispiel der Möglichkeit, was die Arbeit über sich selbst prinzipiell untersucht. Die Möglichkeit der allgemeinen Auffassung über Wesen und Bedeutung des geschichtlichen Erbes ist die Sphäre des Arbeitswissenschaftler. Nichtsdestoweniger darf der Wunsch nicht ungedrückt werden, dass die Arbeitswissenschaftliche Vereinigung ein lebhafterer Tempus einnimmt. Die Vereinigung ist ein Beispiel der Möglichkeit, was die Arbeit über sich selbst prinzipiell untersucht.









WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inw.

31310

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000298360